

MARKTGEMEINDE LANA



SITZUNGSPROTOKOLL **des** **GEMEINDERATES**

Sitzung
vom
25.09.2018

aufgenommen bei der am 25.09.2018 abgehaltenen Gemeinderatssitzung.

Am 25.09.2018 um 18:00 Uhr übernimmt Bürgermeister Harald Stauder den Vorsitz und führt unter dem Beistand des Vize-Generalsekretärs, Herrn Matthias Mair, die Anwesenheitskontrolle durch.

Anwesend sind:

	E.A.	U.A.	teilweise An- und Abwesenheiten
1. Harald Stauder			
2. Christine Ladurner			
3. Gabriele Agosti			
4. Ulrike Laimer			
5. Valentina Andreis			
6. Horst Margesin			
7. Boris Egger			
8. Nikolaus Metz			
9. Werner Gadner			
10. Kaspar Platzer			X bei Punkt 1)
11. Christian Johann Genetti	x		
12. Pamela Rungg			
13. Giulia Grendene	x		
14. Karlheinz Schönweger			
15. Peter Gruber	x		
16. Norbert Schöpf			
17. Helga Erika Hillebrand			
18. Joachim Staffler			
19. Anna Holzner			X bei Punkt 1)
20. Roland Stauder	x		
21. Helmuth Holzner			
22. Karl Tratter			
23. Philipp Holzner			
24. Susanna Valtiner	x		
25. Karin Husnelder	x		
26. Ernst Winkler			
27. Verena Kraus			X bei Punkt 1)

Legende: E.A. = entschuldigt abwesend – U.A. = unentschuldigt abwesend

Daraufhin eröffnet der Vorsitzende Harald Stauder die Sitzung.

1. Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Ratssitzung.

Der Bürgermeister weist daraufhin, dass die Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Ratssitzung den Räten bereits mit der Einberufungsmittelung zur heutigen Sitzung übermittelt worden ist.

Die Berichtigung eines materiellen Fehlers betreffend den Namen eines Gemeinderatsmitgliedes, welches sich unter dem Tagesordnungspunkt „Mitteilungen und Allfälliges“ zu Wort gemeldet hat (richtigerweise Herr Werner Gadner anstatt Werner Gruber) wird zugesichert.

In Ermangelung weiterer schriftlicher Berichtigungs- bzw. Ergänzungsanträge gilt die Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Gemeinderatssitzung gemäß Artikel 19 der geltenden Geschäftsordnung mit der vorgenannten Berichtigung als genehmigt.

Die Gemeinderatsmitglieder Winkler Ernst und Laimer Ulrike nehmen die Funktion der Stimmzähler wahr.

2. Vorstellung Bürgerkapelle Lana.

Berichterstatter: Harald Stauder

Nachstehende Ratsmitglieder melden sich bei diesem Tagesordnungspunkt zu Wort:

- Staffler Joachim;
- Kraus Verena;
- Gadner Werner.

3. Haushaltsvoranschlag 2018-2020 - V. Haushaltsänderung.

Berichterstatter: Matthias Mair

Nachstehende Ratsmitglieder melden sich bei diesem Tagesordnungspunkt zu Wort:

- Staffler Joachim;
- Kraus Verena;
- Ladurner Hofer Christine Maria.

Vorausgeschickt,

dass das einheitliche Strategiedokument 2018 - 2020 mit Beschluss des Gemeinderates Nr. 36 vom 29.11.2017 genehmigt worden ist;

dass der Haushaltsvoranschlag 2018 - 2020 mit Beschluss des Gemeinderates Nr. 37 vom 29.11.2017 genehmigt worden ist;

dass gemäß Artikel 175, Absatz 1, des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 267 vom 18.08.2000 i.g.F. der Haushaltsvoranschlag im Laufe des Haushaltsjahres für jedes der im Dokument berücksichtigten Haushaltsjahre abgeändert werden kann;

dass gemäß Art. 11 geltender Verordnung über das Rechnungswesen der Marktgemeinde Lana, der Gemeinderat folgende Haushaltsänderungen vornimmt:

- Änderungen der Einnahmetitel und Typologien
- Änderungen der Missionen, Programme und Titel

festgehalten,

das mit gegenständlicher Haushaltsänderung die Haushaltsgleichgewichte gemäß Art. 162, Absatz 6, des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 267 vom 18.08.2000 gewahrt werden;

dass mit gegenständlicher Haushaltsänderung der Haushaltsausgleich gemäß Art. 9 des Gesetzes Nr. 243 vom 24.12.2012 gewahrt wird;

nach Einsichtnahme,

in die Mitteilung der Provinz Bozen, Abteilung 7. Örtliche Körperschaften, Nr. 16 vom 29.12.2017 (Haushaltsausgleich laut Gesetz vom 24.12.2012, Nr. 243), insbesondere Punkt 1 hinsichtlich der Erlangung des Kompetenzausgleichs;

in den vorgelegten Entwurf zur Haushaltsänderung;

in das positive Gutachten des Rechnungsprüfers,

in das Landesgesetz Nr. 25 vom 12.12.2016 (Buchhaltungs- und Finanzordnung der Gemeinden und Bezirksgemeinschaften);

in das Urteil des Verfassungsgerichtshofs Nr. 80 vom 07.02.2017;

in das GvD Nr. 118 vom 23.06.2011 (Bestimmungen im Bereich der Harmonisierung der Buchhaltungssysteme);

in das GvD Nr. 267 vom 18.08.2000 (Einheitstext über die Ordnung der örtlichen Körperschaften);

in die geltende Verordnung der Gemeinde Lana über das Rechnungswesen;

in die geltende Satzung der Gemeinde Lana;

in den Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit RG Nr. 2 vom 03.05.2018;

in die positiven Gutachten gemäß Art. 185 des Kodex der örtlichen Körperschaften;

in den Art. 49 des Kodex der örtlichen Körperschaften bezüglich der eigenen Zuständigkeit;

mit 18 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 3 Enthaltungen (Holzner Philipp, Kraus Verena, Staffler Joachim) bei 21 anwesenden Ratsmitgliedern (entschuldigt abwesend: Genetti Christian Johann, Grendene Giulia, Gruber Peter, Husnelder Karin, Stauder Roland, Valtiner Susanna), gesetzmäßig ausgedrückt durch Handerheben, beschließt der Gemeinderat:

1) die Änderungen am Haushaltsvoranschlag 2018 - 2020 mit folgenden zusammengefassten Ergebnis zu genehmigen:

Mehreinnahmen	Kompetenz- kompetenza
Einnahmen (Titel I)	359.213,78
Einnahmen (Titel II)	134.833,29
Einnahmen (Titel III)	150.437,17
Einnahmen (Titel IV)	446.710,35
Summe Minderausgaben	1.091.194,59
Mehrausgaben	Kompetenz - kompetenza
Ausgaben (Titel I)	391.800,00
Ausgaben (Titel II)	699.394,59
Summe Mehrausgaben	1.091.194,59

2) in weiterer Folge die Abänderung des einheitlichen Strategiedokuments 2018 - 2020 bzw. des Dreijahresprogramms der öffentlichen Arbeiten und Investitionen zu genehmigen;

3) folgende Unterlagen bilden wesentlichen Bestandteil gegenständlichen Beschlusses und werden genehmigt:

a) Haushaltsvoranschlag 2018 - 2020. V. Haushaltsänderung (d3 E100161209)

b) Dreijahresprogramm der öffentlichen Arbeiten und Investitionen. V. Abänderung (d3 E100161217)

4) folgende Unterlagen bilden, auch wenn nicht materiell beigelegt, wesentlichen Bestandteil gegenständlichen Beschlusses und werden genehmigt:

a) Überprüfung der allgemeinen Haushaltsgleichgewichte gemäß Art. 162, Absatz 6, des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 267/2000 (d3 E100161210);

- b) Übersicht über den Haushaltsausgleich gemäß Art. 9 des Gesetzes Nr. 243/2012 (d3 E100161215);
- 5) eine Kopie dieses Beschlusses dem Schatzmeister für seine Obliegenheiten sowie dem Rechnungsprüfer zu übermitteln;
- 6) festzuhalten, dass aus gegenständlicher Maßnahme keine unmittelbare Ausgabe erwächst;
- 7) gegenständlichen Beschluss gemäß Art. 183, Absatz 4, des Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regionalgesetz Nr. 2 vom 03.05.2018, für unverzüglich vollziehbar zu erklären, um gegenständliche Haushaltsänderung umgehend anwenden zu können.

Gemäß Art. 183, Absatz 5, des Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regionalgesetz Nr. 2 vom 03.05.2018, kann jeder Bürger gegen diesen Beschluss während des Zeitraumes seiner Veröffentlichung beim Gemeindefachausschuss Einspruch erheben. Ferner kann innerhalb von 60 Tagen ab Vollstreckbarkeit des Beschlusses beim Regionalen Verwaltungsgericht, Autonome Sektion Bozen, Rekurs eingebracht werden.

2.1. Dreijahresprogramm der öffentlichen Arbeiten und Investitionen - V. Abänderung

Arbeit/Projekt N. 65 Videoueberwachung

APP	Cod. 118	Kapitel	2018	2019	2020
U	10052.02.019900002	STRASSENWESEN - ANKAUF UND INSTANDHALTUNG UEBERWACHUNGSKAMERAS	130.631,10 €	0,00 €	0,00 €

Arbeit/Projekt N. 66 Klimaanlage Rathaus

APP	Cod. 118	Capitolo	2018	2019	2020
U	01112.02.010900001	ALLGEMEINE VERWALTUNG - AUSSERORDENTLICHE INSTANDSETZUNG RATHAUS - ÄMTER	439.000,00 €	0,00 €	0,00 €

Arbeit/Projekt N. 67 Neue ParksysteM Hofmann

APP	Cod. 118	Capitolo	2018	2019	2020
U	10052.02.010900001	STRASSENWESEN - BAU, ERWEITERUNG UND INSTANDHALTUNG DER STRASSEN UND PLÄTZE	190.000,00 €	0,00 €	0,00 €

2.2. Projekte und Arbeiten, die noch nicht abgeschlossen sind

Arbeit/Projekt N. 3 Sanierung Lido Lana

APP	Cod. 118	Kapitel	Dreijährige Planung		
			2018	2019	2020
U	06012.02.010900001	SCHWIMMBAD - BAU UND AUSSERORDENTLICHE INSTANDHALTUNG ÖFFENTLICHES SCHWIMMBAD	400.000,00 €	0,00 €	0,00 €

Arbeit/Projekt N. 4 Gestaltung Freizeitzone Falschauer

APP	Cod. 118	Kapitel	Dreijährige Planung		
			2018	2019	2020
U	09022.02.020100003	PARK- UND GARTENANLAGEN - AUFWERTUNG NAHERHOLUNGSZONE GAUL-FALSCHAUER	200.000,00 €	0,00 €	0,00 €

Arbeit/Projekt N. 5 Neugestaltung Meranerstrasse

APP	Cod. 118	Kapitel	Dreijährige Planung		
			2018	2019	2020
U	10052.02.010900026	STRASSENWESEN - Landesbeitrag zur Sanierung der Ortsdurchfahrt Lana - Abschnitt Kreisel Max Valierstraße bis Kreisel Ultnerstraße	0,00 €	450.000,00 €	450.000,00 €

Arbeit/Projekt N. 6 Ackpfeif - Abwasserleitungen

APP	Cod. 118	Kapitel	Dreijährige Planung		
			2018	2019	2020
U	09042.02.010900016	ABWASSER/KLAERANLAGE - BAU ABWASSERSTRANG ACKPFEIF	50.000,00 €	0,00 €	0,00 €
U	09042.05.020100007	FPV - ABWASSER/KLAERANLAGE - BAU ABWASSERSTRANG ACKPFEIF	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Arbeit/Projekt N. 7 Sanierung von verschiedenen Brücken in Lana

APP	Cod. 118	Kapitel	Dreijährige Planung		
			2018	2019	2020
U	10052.02.010900045	STRASSENWESEN - VERSCHIEDENE BRUECKEN IN LANA	0,00 €	25.000,00 €	25.000,00 €

Arbeit/Projekt N. 8 Trinkwasserversorgung - Sanierung Hauptspeicher Lana

APP	Cod. 118	Kapitel	Dreijährige Planung		
			2018	2019	2020
U	09042.02.010900002	WASSERVERSORGUNG -AUSBAU DER TRINKWASSERLEITUNGEN IM GEMEINDEGEBIET	50.000,00 €	100.000,00 €	100.000,00 €

U	09042.02.010900018	TRINKWASSERVERSORGUNG - AUSBAU DER TRINKWASSERLEITUNGEN IM GEMEINDEGEBIET	350.000,00 €	0,00 €	0,00 €
----------	--------------------	---	--------------	--------	--------

**Arbeit/Projekt N. 9 Trinkwasserversorgung - Sanierung
Hauptspeicher Voellan**

APP	Cod. 118	Kapitel	Dreijährige Planung		
			2018	2019	2020
U	09042.02.010900019	TRINKWASSERVERSORGUNG - SANIERUNG HAUPTSPEICHER VOELLAN	350.000,00 €	0,00 €	0,00 €

Arbeit/Projekt N. 10 Bibliothekszentrum Voellan

APP	Cod. 118	Kapitel	Dreijährige Planung		
			2018	2019	2020
U	05022.02.010900002	BIBLIOTHEK/MUSEUM - BIBLIOTHEK VÖLLAN	750.000,00 €	0,00 €	0,00 €

Arbeit/Projekt N. 11 Sanierung Kulturhaus

APP	Cod. 118	Kapitel	Dreijährige Planung		
			2018	2019	2020
U	05022.02.010900009	KULTURHAUS - AUSSERORDENTLICHE INSTANDHALTUNG KULTURHAUS	100.000,00 €	0,00 €	0,00 €

Arbeit/Projekt N. 15 Glasfaser

APP	Cod. 118	Kapitel	Dreijährige Planung		
			2018	2019	2020
U	10052.02.010900040	STRASSENWESEN - GLASFASERNETZ	150.000,00 €	100.000,00 €	100.000,00 €

Arbeit/Projekt N. 16 Sanierung Bürgerhaus "Rosengarten"

APP	Cod. 118	Kapitel	Dreijährige Planung		
			2018	2019	2020
U	05022.02.010900005	KULTUR - AUSSERORDENTLICHE INSTANDHALTUNG ANSITZ ROSENGARTEN	60.000,00 €	0,00 €	0,00 €

**Arbeit/Projekt N. 17 Grundschule Knabenschule -
Buercontainer**

APP	Cod. 118	Kapitel	Dreijährige Planung		
			2018	2019	2020
U	04022.02.010300002	GRUNDSCHULE - ANKAUF CONTAINER FUER GRUNDSCHULKLASSEN	10.000,00 €	15.000,00 €	15.000,00 €

Arbeit/Projekt N. 18	Grundschule Zollschule - Erweiterung, Umbau
-----------------------------	--

APP	Cod. 118	Kapitel	Dreijährige Planung		
			2018	2019	2020
U	04022.02.010900009	GRUNDSCHULE - SANIERUNG UND ERWEITERUNG GRUNDSCHULE ZOLLSCHULE	150.000,00 €	0,00 €	0,00 €

Arbeit/Projekt N. 22	Instandhaltung Trinkwassernetz
-----------------------------	---------------------------------------

APP	Cod. 118	Kapitel	Dreijährige Planung		
			2018	2019	2020
U	09042.02.010900001	WASSERVERSORGUNG - BAU UND AUSSERORDENTLICHE INSTANDHALTUNG DER WASSERLEITUNG	990.000,00 €	500.000,00 €	500.000,00 €
U	09042.02.010900003	WASSERVERSORGUNG - SANIERUNG TRINWASSERLEITUNG IN VOELLAN	240.000,00 €	100.000,00 €	100.000,00 €

Arbeit/Projekt N. 23	Instandhaltung Abwassernetz
-----------------------------	------------------------------------

APP	Cod. 118	Kapitel	Dreijährige Planung		
			2018	2019	2020

U	09042.02.010900014	ABWASSER/KLÄRANLAGE - BAU UND AUSSERORDENTLICHE INSTANDHALTUNG VON KANALISATIONSNETZEN UND KLÄRANLAGEN	181.383,77 €	100.000,00 €	150.000,00 €
---	--------------------	--	--------------	--------------	--------------

Arbeit/Projekt N. 25 EDV - Software fuer Bauamt

APP	Cod. 118	Kapitel	Dreijährige Planung		
			2018	2019	2020
U	01062.02.019900001	BAUAMT - SOFTWARE	250.000,00 €	250.000,00 €	250.000,00 €
U	01112.02.010400	Anlagen und Maschinen	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Arbeit/Projekt N. 26 Ausserordentliche Beitrage

APP	Cod. 118	Kapitel	Dreijährige Planung		
			2018	2019	2020
U	05022.03.030300	Investitionsbeiträge an andere Unternehmen	147.300,00 €	0,00 €	0,00 €
U	06012.03.030300	Investitionsbeiträge an andere Unternehmen	55.500,00 €	55.500,00 €	55.500,00 €
U	11012.03.030300	Investitionszuweisungen an sonstige Unternehmen	105.600,00 €	0,00 €	0,00 €
U	12072.03.030300	Investitionszuweisungen an sonstige Unternehmen	18.500,00 €	0,00 €	0,00 €

Arbeit/Projekt N. 28 STANDARD

APP	Cod. 118	Kapitel	Dreijährige Planung		
			2018	2019	2020
U	01052.02.010900001	UNBEWEGLICHE VERMÖGENSGÜTER - BAU UND AUSSERORDENTLICHE INSTANDHALTUNG VON UNBEWEGLICHEN GÜTERN	244.376,00 €	200.000,00 €	200.000,00 €
U	01052.02.010900004	UNBEWEGLICHE VERMÖGENSGÜTER - BAU UND AUSSERORDENTLICHE INSTANDHALTUNG VON UNBEWEGLICHEN GÜTERN	260.000,00 €	0,00 €	0,00 €
U	01112.02.010300	Moebel und Ausstattungen	50.000,00 €	10.000,00 €	10.000,00 €
U	01112.02.010400	Anlagen und Maschinen	22.000,00 €	10.000,00 €	10.000,00 €
U	01112.02.010900001	ALLGEMEINE VERWALTUNG - AUSSERORDENTLICHE INSTANDSETZUNG RATHAUS - ÄMTER	10.000,00 €	60.000,00 €	60.000,00 €
U	01112.02.019900002	ALLGEMEINE VERWALTUNG - KRAFTFAHRZEUGE VERWALTUNG	10.000,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €
U	03012.02.010300	Möbel und Ausstattungen	5.000,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €
U	03012.02.010400	Anlagen und Maschinen	12.100,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €
U	04012.02.010300	Möbel und Ausstattungen	40.000,00 €	20.000,00 €	20.000,00 €
U	04012.02.010900001	KINDERGARTEN - BAU UND AUSSERORDENTLICHE INSTANDHALTUNG DER KINDERGARTENGEBÄUDE	110.000,00 €	20.000,00 €	20.000,00 €
U	04022.02.010300001	GRUNDSCHULE - ANKAUF DER EINRICHTUNGSGEGENSTÄNDE FÜR VOLKSSCHULEN	34.194,59 €	15.000,00 €	15.000,00 €
U	04022.02.010300003	MITTELSCHULE - ANKAUF DER EINRICHTUNG FÜR DIE MITTELSCHULE	15.000,00 €	15.000,00 €	15.000,00 €
U	04022.02.010900001	GRUNDSCHULE - BAU UND AUSSERORDENTLICHE INSTANDHALTUNG DER GRUNDSCHULEN	40.000,00 €	30.000,00 €	30.000,00 €
U	04022.02.010900008	MITTELSCHULE - BAU UND AUSSERORDENTLICHE INSTANDSETZUNG DER MITTELSCHULEN	30.000,00 €	20.000,00 €	20.000,00 €

U	05022.02.010300001	BIBLIOTHEK/MUSEUM - ANKAUF VON EINRICHTUNGSGEGENSTÄNDEN UND VERVOLLSTÄNDIGUNG DES BESTANDES DER ÖFFENTLICHEN BIBLIOTHEK LANA UND DEREN ZWEIGSTELLE IN DER FRAKTION VÖLLAN	35.000,00 €	35.000,00 €	35.000,00 €
U	05022.02.010400	Anlagen und Maschinen	10.000,00 €	10.000,00 €	10.000,00 €
U	05022.02.010900001	BIBLIOTHEK/MUSEUM - AUSSERORDENTLICHE INSTANDHALTUNG DER RÄUME DER GEMEINDEBIBLIOTHEK	15.000,00 €	250.000,00 €	10.000,00 €
U	05022.02.010900009	KULTURHAUS - AUSSERORDENTLICHE INSTANDHALTUNG KULTURHAUS	70.000,00 €	0,00 €	0,00 €
U	05022.02.019900	Altri beni materiali	10.000,00 €	250.000,00 €	10.000,00 €
U	06012.02.010400	Anlagen und Maschinen	5.000,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €
U	06012.02.010900002	SPORT - BAU UND AUSSERORDENTLICHE INSTANDHALTUNG VON SCHULSPORTPLÄTZEN	50.000,00 €	0,00 €	0,00 €
U	08012.02.030500001	RAUMORDNUNG - AUSGABEN FUER DIE ERSTELLUNG VON STUDIEN DURCH EXTERNE FACHKRAEFTE	240.000,00 €	200.000,00 €	200.000,00 €
U	08012.02.030500004	RAUMORDNUNG - PROJEKT "NAMOBU" (NACHHALTIGE MOBILITAET IM BURGGRAFENAMT)	8.000,00 €	8.000,00 €	8.000,00 €
U	09022.02.010400001	PARK- GARTENANLAGEN - ANKAUF VON KRAFTFAHRZEUGEN, MASCHINEN, GERÄTSCHAFTEN UND GARTENBÄNKEN FÜR PARKANLAGEN UND GÄRTEN	20.000,00 €	0,00 €	0,00 €
U	09022.02.020100001	PARK- UND GARTENANLAGEN - VERSCHIEDENE AUSSERORDENTLICHE INSTANDHALTUNGEN	26.000,00 €	30.000,00 €	30.000,00 €
U	09032.02.010300	Mobili e arredi	0,00 €	40.000,00 €	40.000,00 €
U	09032.02.010400	Anlagen und Maschinen	3.000,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €
U	09042.02.010400	Anlagen und Maschinen	20.000,00 €	0,00 €	0,00 €
U	10052.02.010400001	STRASSENWESEN - ANKAUF VON GERÄTEN UND MASCHINEN FÜR DIE STRASSENINSTANDHALTUNG	130.000,00 €	50.000,00 €	50.000,00 €

U	10052.02.010900001	STRASSENWESEN - BAU, ERWEITERUNG UND AUSSERORDENTLICHE INSTANDHALTUNG DER STRASSEN UND PLÄTZE	170.000,00 €	50.000,00 €	550.000,00 €
U	10052.02.010900002	STRASSENWESEN - ASPHALTIERUNGSARBEITEN	35.000,00 €	0,00 €	0,00 €
U	10052.02.010900041	ÖFFENTL. BELEUCHTUNG - BAU, ERWEITERUNG UND AUSSERORDENTLICHE INSTANDHALTUNG DER ÖFFENTLICHEN BELEUCHTUNG	210.000,00 €	100.000,00 €	100.000,00 €
U	10052.02.019900001	STRASSENWESEN - ANKAUF UND INSTANDHALTUNG PARKAUTOMATEN	20.000,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €
U	11012.02.010400	Anlagen und Maschinen	3.000,00 €	3.000,00 €	3.000,00 €
U	11012.02.010900002	FF/ZIVILSCHUTZ - MASSNAHMEN AUFGRUND VON UMWETTERSCHÄDEN	30.000,00 €	0,00 €	0,00 €
U	11012.02.010900003	F.F./ZIVILSCHUTZ - SICHERUNG DES HAUPTORTES DURCH GEZIELTE MASSNAHMEN	50.000,00 €	50.000,00 €	50.000,00 €
U	12072.02.010900001	FÜRSORGE - GESTALTUNG ÖFFENTL. KINDERSPIELPLÄTZE	55.000,00 €	25.000,00 €	25.000,00 €
U	12072.02.010900002	FÜRSORGE - AUSGABEN FÜR DEN BAU UND DIE AUSSERORDENTLICHE INSTANDHALTUNG DES JUGENDZENTRUMS	5.000,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €
U	14022.02.010900001	WIRTSCHAFT - VERSCHIEDENE INVESTITIONEN FUER WEIHNACHSTMARKT	43.000,00 €	10.000,00 €	10.000,00 €
U	14022.02.010900003	WIRTSCHAFT - Verschiedene Investitionen	80.000,00 €	0,00 €	0,00 €
U	14032.02.039900	Ausgaben auf Kapitalkonto fuer n.a.b. immaterielle Gueter	10.000,00 €	10.000,00 €	10.000,00 €

Arbeit/Projekt N. 32 Ackpfeif - Sanierungsarbeiten Strassen

APP	Cod. 118	Kapitel	Dreijährige Planung		
			2018	2019	2020

U	10052.02.010900007	STRASSENWESEN - AUSBAU EINFAHRT ACKPFEIF	150.000,00 €	0,00 €	0,00 €
----------	--------------------	---	--------------	--------	--------

**Arbeit/Projekt N. 36 Sport - Bau und ausserordentliche
Instandhaltungsarbeiten Sportanlagen**

APP	Cod. 118	Kapitel	Dreijährige Planung		
			2018	2019	2020
U	06012.02.010900004	SPORT - BAU UND AUSSERORDENTLICHE INSTANDHALTUNG SPORTANLAGEN	450.000,00 €	50.000,00 €	50.000,00 €
U	06012.02.010900006	SPORT - SANIERUNG SPORTANLAGEN BOZNERSTRASSE	150.000,00 €	0,00 €	0,00 €

Arbeit/Projekt N. 38 Bau Feuerwehrhalle Voellan

APP	Cod. 118	Kapitel	Dreijährige Planung		
			2018	2019	2020
U	11012.02.010900009	F.F./ZIVILSCHUTZ - FEUERWEHRHALLE VOELLAN	500.000,00 €	0,00 €	0,00 €

Arbeit/Projekt N. 40 Zufahrt Gries

APP	Cod. 118	Kapitel	Dreijährige Planung		
			2018	2019	2020

U	10052.02.010900036	STRASSENWESEN - BAU EINER TIEFGARAGE GRIES	1.900.000,00 €	0,00 €	0,00 €
----------	--------------------	--	----------------	--------	--------

Arbeit/Projekt N. 41 Erweiterung Kindergarten Laurin – samt Errichtung von Räumlichkeiten für Kindertagesstätte

APP	Cod. 118	Kapitel	Dreijährige Planung		
			2018	2019	2020
U	04012.02.010900003	KINDERGARTEN - ERWEITERUNG KINDERGARTEN LAURIN	62.406,67 €	0,00 €	0,00 €

Arbeit/Projekt N. 43 Zufahrtsstrasse Hoellental

APP	Cod. 118	Kapitel	Dreijährige Planung		
			2018	2019	2020
U	11012.02.010900007	F.F./ZIVILSCHUTZ - ZUFAHRTSSTRASSE HOELLENTAL	140.000,00 €	0,00 €	0,00 €

Arbeit/Projekt N. 45 Gebaeude am Rathaus

APP	Cod. 118	Kapitel	Dreijährige Planung		
			2018	2019	2020
U	01112.02.010900002	ALLGEMEINE VERWALTUNG - GEBAEUDE AM RATHAUS	10.000,00 €	0,00 €	0,00 €

Arbeit/Projekt N. 47 Außerordentliche Instandhaltung
 Kindergarten E. Eugen

APP	Cod. 118	Kapitel	Dreijährige Planung		
			2018	2019	2020
U	04012.02.010900006	KINDERGARTEN - KINDERGARTEN E. EUGEN - AUSSERORDENTLICHE INSTANDHALTUNGSARBEITEN	117.199,56 €	0,00 €	0,00 €

Arbeit/Projekt N. 49 Außerordentliche Instandhaltung
 Wanderwege

APP	Cod. 118	Kapitel	Dreijährige Planung		
			2018	2019	2020
U	09022.02.020100007	Park- und Gartenanlagen - INSTANDHALTUNG WANDERWEGE	0,00 €	50.000,00 €	50.000,00 €

Arbeit/Projekt N. 50 Bruecken in der Gaul

APP	Cod. 118	Kapitel	Dreijährige Planung		
			2018	2019	2020
U	09022.02.020100012	PARK- UND GARTENANLAGEN - BRUECKEN IN DER GAUL	900.000,00 €	0,00 €	0,00 €

Arbeit/Projekt N. 51	Ueberdachung Gruenschnitt und Kehrsammelstelle
-----------------------------	---

APP	Cod. 118	Kapitel	Dreijährige Planung		
			2018	2019	2020
U	09032.02.010900001	MUELLENTSORGUNG - UEBERDACHUNG GRUENSCHNITT UND KEHRSAMMELSTELLE	0,00 €	300.000,00 €	300.000,00 €

Arbeit/Projekt N. 54	Sanierung Muehleggweg Pawigl
-----------------------------	-------------------------------------

APP	Cod. 118	Kapitel	Dreijährige Planung		
			2018	2019	2020
U	10052.02.020100012	STRASSENWESEN - SANIERUNG MUEHLEGGWEG PAWIGL	250.000,00 €	0,00 €	0,00 €

Arbeit/Projekt N. 55	Spitalgasse - Fuss- und Radweg
-----------------------------	---------------------------------------

APP	Cod. 118	Kapitel	Dreijährige Planung		
			2018	2019	2020
U	10052.02.010900046	STRASSENWESEN - SPITALGASSE FUSS- UND RADWEG	0,00 €	50.000,00 €	50.000,00 €

Arbeit/Projekt N. 56	Pawigl - "Sonntagsaecker"
-----------------------------	----------------------------------

APP	Cod. 118	Capitolo	Programmazione triennale		
			2018	2019	2020
U	10052.02.010900047	STRASSENWESEN - PAWIGL "SONNTAGSAECKER"	50.000,00 €	0,00 €	0,00 €

Arbeit/Projekt N. 57 Hangsicherung Gaul links und rechts

APP	Cod. 118	Capitolo	Programmazione triennale		
			2018	2019	2020
U	11012.02.010900004	F.F./ZIVILSCHUTZ - HANGSANIERUNG GAUL	150.000,00 €	0,00 €	0,00 €

HAUSHALTSÄNDERUNG Nr. 5 vom 25/09/2018

EINNAHMEN JAHR: 2018

Klassifizierung	Kompetenzjahr		Ursprünglicher Voranschlag	bereits genehmigte Änderungen	Erhöhung	Verminderung	Definitiver Voranschlag	Festgestellt	Verfügbarkeit
Titel 1									
Laufende Einnahmen aus Steuern, Beiträgen und Ausgleichen									
<i>Typologie 101 - Steuern, Abgaben und gleichgesetzte Einnahmen</i>									
<i>Kategorie 6 - Gemeindeimmobiliensteuer (IMU)</i>									
10101.06.010600	2018	CP	5.015.000,00	0,00	359.213,78	0,00	5.374.213,78	2.880.743,83	2.493.469,95
			Gemeindeimmobiliensteuer (IMU) Bemerkung Änderung IMI – Alperia Greenpower						
			<i>Summe Änderung Kapitel auf Kategorie 6</i>						
		CP	5.015.000,00	0,00	359.213,78	0,00	5.374.213,78	2.880.743,83	2.493.469,95
			<i>Summe Änderung Kapitel auf Typologie 101</i>						
		CP	5.015.000,00	0,00	359.213,78	0,00	5.374.213,78	2.880.743,83	2.493.469,95
			<i>Summe Änderung Kapitel auf Titel 1</i>						
		CP	5.015.000,00	0,00	359.213,78	0,00	5.374.213,78	2.880.743,83	2.493.469,95
Titel 2									
Laufende Zuweisungen									
<i>Typologie 101 - Laufende Zuweisungen von öffentlichen Verwaltungen</i>									
<i>Kategorie 1 - Laufende Zuweisungen von Zentralverwaltungen</i>									
20101.01.010100009	2018	CP	60.000,00	0,00	50.333,29	0,00	110.333,29	110.333,29	0,00
			Ausgleichsbeitrag IMU (Art. 10-Quater G.D. Nr. 35/2013) Bemerkung Änderung Rückerstattung Mindereinnahmen IMI						
			<i>Summe Änderung Kapitel auf Kategorie 1</i>						
		CP	60.000,00	0,00	50.333,29	0,00	110.333,29	110.333,29	0,00
			<i>Kategorie 2 - Laufende Zuweisungen von örtliche Körperschaften</i>						
20101.02.010206	2018	CP	100.000,00	6.661,69	84.500,00	0,00	191.161,69	191.161,69	0,00
			Landesbeitrag für die Führung der Kinderhorte Bemerkung Änderung Mehreinnahme KITA						
			<i>Summe Änderung Kapitel auf Kategorie 2</i>						
		CP	100.000,00	6.661,69	84.500,00	0,00	191.161,69	191.161,69	0,00
			<i>Summe Änderung Kapitel auf Typologie 101</i>						
		CP	160.000,00	6.661,69	134.833,29	0,00	301.494,98	301.494,98	0,00
			<i>Summe Änderung Kapitel auf Titel 2</i>						
		CP	160.000,00	6.661,69	134.833,29	0,00	301.494,98	301.494,98	0,00
Titel 3									
Aussersteuerliche Einnahmen									
<i>Typologie 100 - Verkauf von Gütern und Diensten und Einnahmen aus der Verwaltung von Gütern</i>									
<i>Kategorie 1 - Verkauf von Gütern</i>									
30100.01.010100	2018	CP	486.500,00	55.000,00	66.874,78	0,00	608.374,78	608.374,78	0,00
			Verkauf von Gütern Bemerkung Änderung Mehreinnahmen Energie Verkauf Photovoltaik						
			<i>Summe Änderung Kapitel auf Kategorie 1</i>						
		CP	486.500,00	55.000,00	66.874,78	0,00	608.374,78	608.374,78	0,00
			<i>Kategorie 2 - Erlöse aus dem Verkauf und der Erbringung von Dienstleistungen</i>						
30100.02.020100	2018	CP	1.205.006,00	111.000,00	29.334,96	0,00	1.345.340,96	1.345.340,96	0,00
			Einnahmen aus dem Verkauf von Dienstleistungen Bemerkung Änderung Versch. Dienstleistungen						

			CP	1.205.006,00	111.000,00	29.334,96	0,00	1.345.340,96	1.345.340,96	0,00
	Summe Änderung Kapitel auf Kategorie 2									
	Kategorie 3 - Erlöse aus der Verwaltung von Gütern									
30100.03.030100	Gebühren, Konzessionen und reale Nutzungsrechte	2018	CP	70.000,00	0,00	37.102,38	0,00	107.102,38	107.102,38	0,00
	Bemerkung Änderung Mehreinnahmen COSAP									
			CP	70.000,00	0,00	37.102,38	0,00	107.102,38	107.102,38	0,00
	Summe Änderung Kapitel auf Kategorie 3									
	Summe Änderung Kapitel auf Typologie 100		CP	1.761.506,00	166.000,00	133.312,12	0,00	2.060.818,12	2.060.818,12	0,00
	Typologie 500 - Rückerstattungen und andere laufende Einnahmen									
	Kategorie 99 - Andere n.a.b. laufende Einnahmen									
30500.99.999901	Mwst. SPLIT gewerblich	2018	CP	270.000,00	0,00	17.125,05	0,00	287.125,05	287.125,05	0,00
			CP	270.000,00	0,00	17.125,05	0,00	287.125,05	287.125,05	0,00
	Summe Änderung Kapitel auf Kategorie 99									
	Summe Änderung Kapitel auf Typologie 500		CP	270.000,00	0,00	17.125,05	0,00	287.125,05	287.125,05	0,00
	Summe Änderung Kapitel auf Titel 3		CP	2.031.506,00	166.000,00	150.437,17	0,00	2.347.943,17	2.347.943,17	0,00
	Titel 4									
	Einnahmen auf Kapitalkonto									
	Typologie 200 - Investitionsbeiträge									
	Kategorie 1 - Investitionsbeiträge von den öffentlichen Verwaltungen									
40200.01.010217001	KINDERGARTEN - LANDESBEITRAG FUER ANKAUF EINRICHTUNG/AUSSTATTUNG UND DIDAKTISCHES MATERIAL FUER KINDERGAERTEN	2018	CP	0,00	0,00	19.086,53	0,00	19.086,53	20.680,90	-1.594,37
	Bemerkung Änderung Beitrag Kindergarten									
			CP	0,00	0,00	19.086,53	0,00	19.086,53	20.680,90	-1.594,37
	Summe Änderung Kapitel auf Kategorie 1									
	Summe Änderung Kapitel auf Typologie 200		CP	0,00	0,00	19.086,53	0,00	19.086,53	20.680,90	-1.594,37
	Typologie 500 - Sonstige Einnahmen auf Kapitalkonto									
	Kategorie 1 - Baugenehmigungen									
40500.01.010100	Baugenehmigungen	2018	CP	150.000,00	0,00	62.711,13	0,00	212.711,13	289.914,85	-77.203,72
	Bemerkung Änderung Mehreinnahme Baukostenabgabe									
40500.01.010101	Beiträge für Erschliessungsarbeiten	2018	CP	550.000,00	0,00	364.912,69	0,00	914.912,69	924.508,97	-9.596,28
	Bemerkung Änderung Mehreinnahme Erschliessungsbeiträge									
			CP	700.000,00	0,00	427.623,82	0,00	1.127.623,82	1.214.423,82	-86.800,00
	Summe Änderung Kapitel auf Kategorie 1									
	Summe Änderung Kapitel auf Typologie 500		CP	700.000,00	0,00	427.623,82	0,00	1.127.623,82	1.214.423,82	-86.800,00
	Summe Änderung Kapitel auf Titel 4		CP	700.000,00	0,00	446.710,35	0,00	1.146.710,35	1.235.104,72	-88.394,37
Summe Änderung Kapitel JAHR: 2018			CP	7.906.506,00	172.661,69	1.091.194,59	0,00	9.170.362,28	6.765.286,70	2.405.075,58
						SALDO KOMPETENZ				1.091.194,59

AUSGABEN JAHR: 2018

Klassifizierung	Kompetenzjahr	Ursprünglicher Voranschlag	bereits genehmigte Änderungen	Erhöhung	Verminderung	Definitiver Voranschlag	Verpflichtet	Verfügbarkeit
-----------------	---------------	----------------------------	-------------------------------	----------	--------------	-------------------------	--------------	---------------

Mission 1
 Institutionelle Dienste; Verwaltung und Gebarung
 Programm 1 - Verwaltungsorgane

TITEL 1												
Laufende Ausgaben												
<i>Makroaggregat 3 - Erwerb von Gütern und Dienstleistungen</i>												
01011.03.029900	Sonstige Dienste	2018	CP	15.000,00	5.299,94	2.000,00	0,00	22.299,94	20.238,75	2.061,19		
				<i>Summe Änderung Kapitel auf Makroaggregat 3</i>	<i>CP</i>	<i>15.000,00</i>	<i>5.299,94</i>	<i>2.000,00</i>	<i>0,00</i>	<i>22.299,94</i>	<i>20.238,75</i>	<i>2.061,19</i>
				Summe Änderung Kapitel auf Titel 1	CP	15.000,00	5.299,94	2.000,00	0,00	22.299,94	20.238,75	2.061,19
				<i>Summe Änderung Kapitel auf Programm 1</i>	<i>CP</i>	<i>15.000,00</i>	<i>5.299,94</i>	<i>2.000,00</i>	<i>0,00</i>	<i>22.299,94</i>	<i>20.238,75</i>	<i>2.061,19</i>
Programm 3 - Wirtschaftliche und finanzielle Verwaltung, Planung und Beschaffung												
TITEL 1												
Laufende Ausgaben												
<i>Makroaggregat 3 - Erwerb von Gütern und Dienstleistungen</i>												
01031.03.029900	Sonstige Dienste	2018	CP	2.000,00	0,00	2.000,00	0,00	4.000,00	2.000,00	2.000,00		
				<i>Summe Änderung Kapitel auf Makroaggregat 3</i>	<i>CP</i>	<i>2.000,00</i>	<i>0,00</i>	<i>4.000,00</i>	<i>2.000,00</i>	<i>2.000,00</i>		
				Summe Änderung Kapitel auf Titel 1	CP	2.000,00	0,00	4.000,00	2.000,00	2.000,00		
				<i>Summe Änderung Kapitel auf Programm 3</i>	<i>CP</i>	<i>2.000,00</i>	<i>0,00</i>	<i>4.000,00</i>	<i>2.000,00</i>	<i>2.000,00</i>		
Programm 4 - Verwaltung der Einnahmen aus Steuern und Steuerdiensten												
TITEL 1												
Laufende Ausgaben												
<i>Makroaggregat 9 - Rückerstattungen und Berichtigungsposten der Einnahmen</i>												
01041.09.020100	Steuerrückerstattungen und Abgaben laufender Natur	2018	CP	15.000,00	37.425,84	7.000,00	0,00	59.425,84	46.820,53	12.605,31		
				<i>Summe Änderung Kapitel auf Makroaggregat 9</i>	<i>CP</i>	<i>15.000,00</i>	<i>37.425,84</i>	<i>7.000,00</i>	<i>0,00</i>	<i>59.425,84</i>	<i>46.820,53</i>	<i>12.605,31</i>
				Summe Änderung Kapitel auf Titel 1	CP	15.000,00	37.425,84	7.000,00	0,00	59.425,84	46.820,53	12.605,31
				<i>Summe Änderung Kapitel auf Programm 4</i>	<i>CP</i>	<i>15.000,00</i>	<i>37.425,84</i>	<i>7.000,00</i>	<i>0,00</i>	<i>59.425,84</i>	<i>46.820,53</i>	<i>12.605,31</i>
Programm 6 - Bauamt												
TITEL 1												
Laufende Ausgaben												
<i>Makroaggregat 3 - Erwerb von Gütern und Dienstleistungen</i>												
01061.03.020900	Ordentliche Wartung und Reparaturen	2018	CP	1.000,00	0,00	10.000,00	0,00	11.000,00	206,00	10.794,00		
				<i>Summe Änderung Kapitel auf Makroaggregat 3</i>	<i>CP</i>	<i>1.000,00</i>	<i>0,00</i>	<i>11.000,00</i>	<i>206,00</i>	<i>10.794,00</i>		
				Summe Änderung Kapitel auf Titel 1	CP	1.000,00	0,00	11.000,00	206,00	10.794,00		
				<i>Summe Änderung Kapitel auf Programm 6</i>	<i>CP</i>	<i>1.000,00</i>	<i>0,00</i>	<i>11.000,00</i>	<i>206,00</i>	<i>10.794,00</i>		
Programm 10 - Personal												
TITEL 1												
Laufende Ausgaben												
<i>Makroaggregat 3 - Erwerb von Gütern und Dienstleistungen</i>												
01101.03.021400	Bewirtungsbetriebe	2018	CP	15.000,00	0,00	10.000,00	0,00	25.000,00	15.000,00	10.000,00		
				<i>Summe Änderung Kapitel auf Makroaggregat 3</i>	<i>CP</i>	<i>15.000,00</i>	<i>0,00</i>	<i>10.000,00</i>	<i>0,00</i>	<i>25.000,00</i>	<i>15.000,00</i>	<i>10.000,00</i>
				Summe Änderung Kapitel auf Titel 1	CP	15.000,00	0,00	10.000,00	0,00	25.000,00	15.000,00	10.000,00
				<i>Summe Änderung Kapitel auf Programm 10</i>	<i>CP</i>	<i>15.000,00</i>	<i>0,00</i>	<i>10.000,00</i>	<i>0,00</i>	<i>25.000,00</i>	<i>15.000,00</i>	<i>10.000,00</i>
Programm 11 - Sonstige allgemeine Dienste												
TITEL 1												

Laufende Ausgaben											
Makroaggregat 1 - Einkommen aus nicht selbstständiger Arbeit											
01111.01.99901	Fond Für Gesundheitsspesen	2018	CP	0,00	0,00	5.000,00	0,00	5.000,00	0,00	5.000,00	
<i>Summe Änderung Kapitel auf Makroaggregat 1</i>				CP	0,00	0,00	5.000,00	0,00	5.000,00	0,00	5.000,00
Makroaggregat 3 - Erwerb von Gütern und Dienstleistungen											
01111.03.010200	Sonstige Verbrauchsgüter	2018	CP	50.000,00	1.697,31	20.000,00	0,00	71.697,31	51.682,12	20.015,19	
01111.03.020900	Ordentliche Wartung und Reparaturen	2018	CP	5.000,00	0,00	10.000,00	0,00	15.000,00	3.794,48	11.205,52	
01111.03.029900	Sonstige Dienste	2018	CP	110.000,00	44.847,46	15.000,00	0,00	169.847,46	154.844,01	15.003,45	
<i>Summe Änderung Kapitel auf Makroaggregat 3</i>				CP	165.000,00	46.544,77	45.000,00	0,00	256.544,77	210.320,61	46.224,16
Makroaggregat 10 - Sonstige laufende Ausgaben											
01111.10.030100	Zahlung geschuldeter MwSt. fuer Handelsbetriebe	2018	CP	250.000,00	0,00	90.000,00	0,00	340.000,00	250.000,00	90.000,00	
<i>Summe Änderung Kapitel auf Makroaggregat 10</i>				CP	250.000,00	0,00	90.000,00	0,00	340.000,00	250.000,00	90.000,00
Summe Änderung Kapitel auf Titel 1				CP	415.000,00	46.544,77	140.000,00	0,00	601.544,77	460.320,61	141.224,16
Summe Änderung Kapitel auf Programm 11				CP	415.000,00	46.544,77	140.000,00	0,00	601.544,77	460.320,61	141.224,16
Summe Änderung Kapitel auf Mission 1				CP	463.000,00	89.270,55	171.000,00	0,00	723.270,55	544.585,89	178.684,66
Mission 1											
Institutionelle Dienste; Verwaltung und Gebarung											
Programm 11 - Sonstige allgemeine Dienste											
TITEL 2											
Investitionsausgaben											
Makroaggregat 2 - Bruttoanlageinvestitionen und Grundstückskauf											
01112.02.010300	Moebel und Ausstattungen	2018	CP	10.000,00	16.640,02	38.000,00	0,00	64.640,02	26.639,49	38.000,53	
<i>Bemerkung Änderung Ankauf PC + Einrichtungen</i>											
01112.02.010400	Anlagen und Maschinen	2018	CP	10.000,00	52.624,93	6.000,00	0,00	68.624,93	62.624,05	6.000,88	
<i>Summe Änderung Kapitel auf Makroaggregat 2</i>				CP	20.000,00	69.264,95	44.000,00	0,00	133.264,95	89.263,54	44.001,41
Summe Änderung Kapitel auf Titel 2				CP	20.000,00	69.264,95	44.000,00	0,00	133.264,95	89.263,54	44.001,41
Summe Änderung Kapitel auf Programm 11				CP	20.000,00	69.264,95	44.000,00	0,00	133.264,95	89.263,54	44.001,41
Summe Änderung Kapitel auf Mission 1				CP	20.000,00	69.264,95	44.000,00	0,00	133.264,95	89.263,54	44.001,41
Mission 3											
Öffentliche Ordnung und Sicherheit											
Programm 1 - Orts- und Verwaltungspolizei											
TITEL 1											
Laufende Ausgaben											
Makroaggregat 3 - Erwerb von Gütern und Dienstleistungen											
03011.03.029900	Sonstige Dienste	2018	CP	9.000,00	341,80	1.000,00	0,00	10.341,80	9.311,90	1.029,90	
<i>Summe Änderung Kapitel auf Makroaggregat 3</i>				CP	9.000,00	341,80	1.000,00	0,00	10.341,80	9.311,90	1.029,90
Summe Änderung Kapitel auf Titel 1				CP	9.000,00	341,80	1.000,00	0,00	10.341,80	9.311,90	1.029,90
Summe Änderung Kapitel auf Programm 1				CP	9.000,00	341,80	1.000,00	0,00	10.341,80	9.311,90	1.029,90
Summe Änderung Kapitel auf Mission 3				CP	9.000,00	341,80	1.000,00	0,00	10.341,80	9.311,90	1.029,90
Mission 3											
Öffentliche Ordnung und Sicherheit											

Programm 1 - Orts- und Verwaltungspolizei												
TITEL 2												
Investitionsausgaben												
<i>Makroaggregat 2 - Bruttoanlageinvestitionen und Grundstückskauf</i>												
03012.02.010400	Anlagen und Maschinen	2018	CP	5.000,00	848,95	7.100,00	0,00	12.948,95	1.616,76	11.332,19		
<i>Bemerkung Änderung Ankauf Alcomat</i>												
				<i>Summe Änderung Kapitel auf Makroaggregat 2</i>	CP	5.000,00	848,95	7.100,00	0,00	12.948,95	1.616,76	11.332,19
				Summe Änderung Kapitel auf Titel 2	CP	5.000,00	848,95	7.100,00	0,00	12.948,95	1.616,76	11.332,19
				<i>Summe Änderung Kapitel auf Programm 1</i>	CP	5.000,00	848,95	7.100,00	0,00	12.948,95	1.616,76	11.332,19
				Summe Änderung Kapitel auf Mission 3	CP	5.000,00	848,95	7.100,00	0,00	12.948,95	1.616,76	11.332,19
Mission 4												
Unterrichtswesen und Recht auf Bildung												
Programm 1 - Vorschularbeit												
TITEL 1												
Laufende Ausgaben												
<i>Makroaggregat 3 - Erwerb von Gütern und Dienstleistungen</i>												
04011.03.010200	Sonstige Verbrauchsgüter	2018	CP	210.000,00	6.535,09	10.000,00	0,00	226.535,09	214.614,74	11.920,35		
04011.03.020900	Ordentliche Wartung und Reparaturen	2018	CP	6.000,00	268,20	10.000,00	0,00	16.268,20	5.753,15	10.515,05		
04011.03.020500	Versorgungen und Gebühren	2018	CP	25.000,00	4.500,00	18.000,00	0,00	47.500,00	28.606,18	18.893,82		
04011.03.029900	Sonstige Dienste	2018	CP	25.000,00	9.571,62	15.000,00	0,00	49.571,62	33.959,31	15.612,31		
				<i>Summe Änderung Kapitel auf Makroaggregat 3</i>	CP	266.000,00	20.874,91	53.000,00	0,00	339.874,91	282.933,38	56.941,53
				Summe Änderung Kapitel auf Titel 1	CP	266.000,00	20.874,91	53.000,00	0,00	339.874,91	282.933,38	56.941,53
				<i>Summe Änderung Kapitel auf Programm 1</i>	CP	266.000,00	20.874,91	53.000,00	0,00	339.874,91	282.933,38	56.941,53
Programm 2 - Sonstiges nicht universitäres Unterrichtswesen												
TITEL 1												
Laufende Ausgaben												
<i>Makroaggregat 3 - Erwerb von Gütern und Dienstleistungen</i>												
04021.03.020900001	Ordentliche Wartung und Reparaturen	2018	CP	0,00	0,00	20.000,00	0,00	20.000,00	0,00	20.000,00		
04021.03.020900002	Ordentliche Wartung und Reparaturen	2018	CP	0,00	0,00	10.000,00	0,00	10.000,00	0,00	10.000,00		
04021.03.020500001	Versorgungen und Gebühren	2018	CP	50.000,00	0,00	20.000,00	0,00	70.000,00	49.554,64	20.445,36		
				<i>Summe Änderung Kapitel auf Makroaggregat 3</i>	CP	50.000,00	0,00	50.000,00	0,00	100.000,00	49.554,64	50.445,36
<i>Makroaggregat 4 - Laufende Zuwendungen</i>												
04021.04.010200002	Laufende Zuweisungen an örtliche Körperschaften	2018	CP	28.000,00	770,00	9.000,00	0,00	37.770,00	25.215,00	12.555,00		
				<i>Summe Änderung Kapitel auf Makroaggregat 4</i>	CP	28.000,00	770,00	9.000,00	0,00	37.770,00	25.215,00	12.555,00
				Summe Änderung Kapitel auf Titel 1	CP	78.000,00	770,00	59.000,00	0,00	137.770,00	74.769,64	63.000,36
				<i>Summe Änderung Kapitel auf Programm 2</i>	CP	78.000,00	770,00	59.000,00	0,00	137.770,00	74.769,64	63.000,36
				Summe Änderung Kapitel auf Mission 4	CP	344.000,00	21.644,91	112.000,00	0,00	477.644,91	357.703,02	119.941,89
Mission 4												
Unterrichtswesen und Recht auf Bildung												
Programm 2 - Sonstiges nicht universitäres Unterrichtswesen												
TITEL 2												

Investitionsausgaben											
Makroaggregat 2 - Bruttoanlageinvestitionen und Grundstückskauf											
04022.02.010900001	GRUNDSCHULE - BAU UND AUSSERORDENTLICHE INSTANDHALTUNG DER GRUNDSCHULEN	2018	CP	30.000,00	4.125,19	10.000,00	0,00	44.125,19	34.101,38	10.023,81	
04022.02.010900008	MITTELSCHULE - BAU UND AUSSERORDENTLICHE INSTANDSETZUNG DER MITTELSCHULEN	2018	CP	20.000,00	767.968,45	10.000,00	0,00	797.968,45	787.955,20	10.013,25	
04022.02.010300002	GRUNDSCHULE - ANKAUF CONTAINER FUER GRUNDSCHULKLASSEN	2018	CP	15.000,00	-4.801,26	7.194,59	0,00	17.393,33	7.232,11	10.161,22	
<i>Summe Änderung Kapitel auf Makroaggregat 2</i>				CP	65.000,00	767.292,38	27.194,59	0,00	859.486,97	829.288,69	30.198,28
Summe Änderung Kapitel auf Titel 2				CP	65.000,00	767.292,38	27.194,59	0,00	859.486,97	829.288,69	30.198,28
<i>Summe Änderung Kapitel auf Programm 2</i>				CP	65.000,00	767.292,38	27.194,59	0,00	859.486,97	829.288,69	30.198,28
Summe Änderung Kapitel auf Mission 4				CP	65.000,00	767.292,38	27.194,59	0,00	859.486,97	829.288,69	30.198,28
Mission 5											
Schutz und Aufwertung kultureller Güter und Tätigkeiten											
Programm 2 - Kulturarbeit und verschiedene Initiativen im Kulturbereich											
TITEL 1											
Laufende Ausgaben											
Makroaggregat 3 - Erwerb von Gütern und Dienstleistungen											
05021.03.010200002	Sonstige Verbrauchsgüter	2018	CP	70.000,00	21.417,38	15.000,00	0,00	106.417,38	91.417,38	15.000,00	
05021.03.020900001	Ordentliche Wartung und Reparaturen	2018	CP	1.000,00	202,32	5.000,00	0,00	6.202,32	1.177,35	5.024,97	
05021.03.020900002	Ordentliche Wartung und Reparaturen	2018	CP	3.500,00	134,20	5.000,00	0,00	8.634,20	3.634,20	5.000,00	
05021.03.020500002	Versorgungen und Gebühren	2018	CP	25.000,00	0,00	10.000,00	0,00	35.000,00	24.391,02	10.608,98	
<i>Summe Änderung Kapitel auf Makroaggregat 3</i>				CP	99.500,00	21.753,90	35.000,00	0,00	156.253,90	120.619,95	35.633,95
Makroaggregat 4 - Laufende Zuwendungen											
05021.04.010100	Laufende Zuweisungen an Zentralverwaltungen	2018	CP	4.000,00	0,00	17.000,00	0,00	21.000,00	4.000,00	17.000,00	
05021.04.039900002	Laufende Zuweisungen an sonstige Unternehmen Bemerkung Änderung Beitrag Südtirol Kultur – Alperia Freiluftgalerie	2018	CP	270.000,00	148.370,00	800,00	0,00	419.170,00	418.290,00	880,00	
<i>Summe Änderung Kapitel auf Makroaggregat 4</i>				CP	274.000,00	148.370,00	17.800,00	0,00	440.170,00	422.290,00	17.880,00
Summe Änderung Kapitel auf Titel 1				CP	373.500,00	170.123,90	52.800,00	0,00	596.423,90	542.909,95	53.513,95
<i>Summe Änderung Kapitel auf Programm 2</i>				CP	373.500,00	170.123,90	52.800,00	0,00	596.423,90	542.909,95	53.513,95
Summe Änderung Kapitel auf Mission 5				CP	373.500,00	170.123,90	52.800,00	0,00	596.423,90	542.909,95	53.513,95
Mission 5											
Schutz und Aufwertung kultureller Güter und Tätigkeiten											
Programm 2 - Kulturarbeit und verschiedene Initiativen im Kulturbereich											
TITEL 2											
Investitionsausgaben											
Makroaggregat 2 - Bruttoanlageinvestitionen und Grundstückskauf											
05022.02.010900009	KULTURHAUS - AUSSERORDENTLICHE INSTANDHALTUNG KULTURHAUS Bemerkung Änderung Küche Kulturhaus	2018	CP	0,00	135.290,69	50.000,00	0,00	185.290,69	33.116,11	152.174,58	
<i>Summe Änderung Kapitel auf Makroaggregat 2</i>				CP	0,00	135.290,69	50.000,00	0,00	185.290,69	33.116,11	152.174,58
Makroaggregat 3 - Investitionsbeiträge											

05022.03.030300	Investitionsbeiträge an andere Unternehmen Bemerkung Änderung null	2018	CP	104.000,00	120.500,00	7.000,00	0,00	231.500,00	223.000,00	8.500,00
	Summe Änderung Kapitel auf Makroaggregat 3		CP	104.000,00	120.500,00	7.000,00	0,00	231.500,00	223.000,00	8.500,00
	Summe Änderung Kapitel auf Titel 2		CP	104.000,00	255.790,69	57.000,00	0,00	416.790,69	256.116,11	160.674,58
	Summe Änderung Kapitel auf Programm 2		CP	104.000,00	255.790,69	57.000,00	0,00	416.790,69	256.116,11	160.674,58
	Summe Änderung Kapitel auf Mission 5		CP	104.000,00	255.790,69	57.000,00	0,00	416.790,69	256.116,11	160.674,58
	Mission 6 Jugend, Sport und Freizeit Programm 1 - Sport und Freizeit TITEL 1 Laufende Ausgaben Makroaggregat 3 - Erwerb von Gütern und Dienstleistungen									
06011.03.010200001	Sonstige Verbrauchsgüter	2018	CP	25.000,00	4.471,51	5.000,00	0,00	34.471,51	29.471,51	5.000,00
	Summe Änderung Kapitel auf Makroaggregat 3		CP	25.000,00	4.471,51	5.000,00	0,00	34.471,51	29.471,51	5.000,00
	Summe Änderung Kapitel auf Titel 1		CP	25.000,00	4.471,51	5.000,00	0,00	34.471,51	29.471,51	5.000,00
	Summe Änderung Kapitel auf Programm 1		CP	25.000,00	4.471,51	5.000,00	0,00	34.471,51	29.471,51	5.000,00
	Summe Änderung Kapitel auf Mission 6		CP	25.000,00	4.471,51	5.000,00	0,00	34.471,51	29.471,51	5.000,00
	Mission 9 Nachhaltige Entwicklung und Schutz des Territoriums und der Umwelt Programm 2 - Schutz, Aufwertung und Wiederherstellung der Umwelt TITEL 2 Investitionsausgaben Makroaggregat 2 - Bruttoanlageinvestitionen und Grundstückskauf									
09022.02.020100001	PARK- UND GARTENANLAGEN - VERSCHIEDENE AUSSERORDENTLICHE INSTANDHALTUNGEN	2018	CP	30.000,00	7.032,55	20.000,00	0,00	57.032,55	36.679,00	20.353,55
09022.02.020100012	PARK- UND GARTENANLAGEN - BRUECKEN IN DER GAUL	2018	CP	800.000,00	607.454,62	100.000,00	0,00	1.507.454,62	607.454,62	900.000,00
09022.02.010400001	PARK- GARTENANLAGEN - ANKAUF VON KRAFTFAHRZEUGEN, MASCHINEN, GERÄTSCHAFTEN UND GARTENBÄNKEN FÜR PARKANLAGEN UND GÄRTEN	2018	CP	0,00	0,00	20.000,00	0,00	20.000,00	0,00	20.000,00
	Summe Änderung Kapitel auf Makroaggregat 2		CP	830.000,00	614.487,17	140.000,00	0,00	1.584.487,17	644.133,62	940.353,55
	Summe Änderung Kapitel auf Titel 2		CP	830.000,00	614.487,17	140.000,00	0,00	1.584.487,17	644.133,62	940.353,55
	Summe Änderung Kapitel auf Programm 2		CP	830.000,00	614.487,17	140.000,00	0,00	1.584.487,17	644.133,62	940.353,55
	Summe Änderung Kapitel auf Mission 9		CP	830.000,00	614.487,17	140.000,00	0,00	1.584.487,17	644.133,62	940.353,55
	Mission 9 Nachhaltige Entwicklung und Schutz des Territoriums und der Umwelt Programm 4 - Integrierter Wasserdienst TITEL 1 Laufende Ausgaben Makroaggregat 3 - Erwerb von Gütern und Dienstleistungen									
09041.03.020900	Ordentliche Wartung und Reparaturen	2018	CP	5.000,00	0,00	25.000,00	0,00	30.000,00	3.586,99	26.413,01
	Summe Änderung Kapitel auf Makroaggregat 3		CP	5.000,00	0,00	25.000,00	0,00	30.000,00	3.586,99	26.413,01

		Summe Änderung Kapitel auf Mission 10	CP	350.000,00	1.405.385,40	135.000,00	-50.000,00	1.840.385,40	1.700.519,31	139.866,09
		Mission 11								
		Rettungsdienst								
		Programm 1 - Zivilschutz								
		TITEL 1								
		Laufende Ausgaben								
		<i>Makroaggregat 3 - Erwerb von Gütern und Dienstleistungen</i>								
11011.03.020900	Ordentliche Wartung und Reparaturen	2018	CP	2.000,00	616,08	5.000,00	0,00	7.616,08	2.414,13	5.201,95
		<i>Summe Änderung Kapitel auf Makroaggregat 3</i>	CP	2.000,00	616,08	5.000,00	0,00	7.616,08	2.414,13	5.201,95
		Summe Änderung Kapitel auf Titel 1	CP	2.000,00	616,08	5.000,00	0,00	7.616,08	2.414,13	5.201,95
		<i>Summe Änderung Kapitel auf Programm 1</i>	CP	2.000,00	616,08	5.000,00	0,00	7.616,08	2.414,13	5.201,95
		Summe Änderung Kapitel auf Mission 11	CP	2.000,00	616,08	5.000,00	0,00	7.616,08	2.414,13	5.201,95
		Mission 11								
		Rettungsdienst								
		Programm 1 - Zivilschutz								
		TITEL 2								
		Investitionsausgaben								
		<i>Makroaggregat 2 - Bruttoanlageinvestitionen und Grundstückskauf</i>								
11012.02.010900002	FF/ZIVILSCHUTZ - MASSNAHMEN AUFGRUND VON UMWETTERSCHÄDEN	2018	CP	0,00	0,00	30.000,00	0,00	30.000,00	0,00	30.000,00
11012.02.010900004	F.F./ZIVILSCHUTZ - HANGSANIERUNG GAUL	2018	CP	0,00	1.023.422,14	30.000,00	0,00	1.053.422,14	980.916,15	72.505,99
		<i>Summe Änderung Kapitel auf Makroaggregat 2</i>	CP	0,00	1.023.422,14	60.000,00	0,00	1.083.422,14	980.916,15	102.505,99
		<i>Makroaggregat 3 - Investitionsbeiträge</i>								
11012.03.030300	Investitionszuweisungen an sonstige Unternehmen Bemerkung Änderung Beitrag Weisses Kreuz – AED Säulen	2018	CP	53.000,00	56.000,00	1.600,00	0,00	110.600,00	109.000,00	1.600,00
		<i>Summe Änderung Kapitel auf Makroaggregat 3</i>	CP	53.000,00	56.000,00	1.600,00	0,00	110.600,00	109.000,00	1.600,00
		Summe Änderung Kapitel auf Titel 2	CP	53.000,00	1.079.422,14	61.600,00	0,00	1.194.022,14	1.089.916,15	104.105,99
		<i>Summe Änderung Kapitel auf Programm 1</i>	CP	53.000,00	1.079.422,14	61.600,00	0,00	1.194.022,14	1.089.916,15	104.105,99
		Summe Änderung Kapitel auf Mission 11	CP	53.000,00	1.079.422,14	61.600,00	0,00	1.194.022,14	1.089.916,15	104.105,99
		Mission 12								
		Soziale Rechte, Sozial- und Familienpolitik								
		Programm 7 - Planung und Steuerung der sozio-sanitären und sozialen Dienste								
		TITEL 2								
		Investitionsausgaben								
		<i>Makroaggregat 2 - Bruttoanlageinvestitionen und Grundstückskauf</i>								
12072.02.010900001	FÜRSORGE - GESTALTUNG ÖFFENTL. KINDERSPIELPLÄTZE	2018	CP	25.000,00	2.057,26	30.000,00	0,00	57.057,26	27.057,26	30.000,00
12072.02.010900006	ALTENFÜRSORGE - BAU UND AUSSERORDENTLICHE INSTANDHALTUNG ALTENWOHNUNGEN	2018	CP	0,00	11.464,57	16.000,00	0,00	27.464,57	11.464,57	16.000,00
		<i>Summe Änderung Kapitel auf Makroaggregat 2</i>	CP	25.000,00	13.521,83	46.000,00	0,00	84.521,83	38.521,83	46.000,00
		<i>Makroaggregat 3 - Investitionsbeiträge</i>								
12072.03.030300	Investitionsbeiträge an andere Unternehmen Bemerkung Änderung Beitrag Elisabethverein – Versch. Investitionen	2018	CP	0,00	0,00	9.500,00	0,00	9.500,00	0,00	9.500,00

GEMEINDE LANA

Änderungen des Haushaltsvollzugsplanes

12072.03.030300	Investitionsbeiträge an andere Unternehmen Bemerkung Änderung Beitrag Jux – Rampe Skatepark	2018	CP	0,00	9.500,00	9.000,00	0,00	18.500,00	0,00	18.500,00	
	<i>Summe Änderung Kapitel auf Makroaggregat 3</i>		CP	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>18.500,00</i>	<i>0,00</i>	<i>18.500,00</i>	<i>0,00</i>	<i>18.500,00</i>	
	Summe Änderung Kapitel auf Titel 2		CP	25.000,00	13.521,83	64.500,00	0,00	103.021,83	38.521,83	64.500,00	
	<i>Summe Änderung Kapitel auf Programm 7</i>		CP	<i>25.000,00</i>	<i>13.521,83</i>	<i>64.500,00</i>	<i>0,00</i>	<i>103.021,83</i>	<i>38.521,83</i>	<i>64.500,00</i>	
	Summe Änderung Kapitel auf Mission 12		CP	25.000,00	13.521,83	64.500,00	0,00	103.021,83	38.521,83	64.500,00	
	Mission 14										
	Wirtschaftliche Entwicklung und Wettbewerbsfähigkeit										
	Programm 2 - Handel – Vertriebsnetze – Verbraucherschutz										
	TITEL 2										
	Investitionsausgaben										
	<i>Makroaggregat 2 - Bruttoanlageinvestitionen und Grundstückskauf</i>										
14022.02.010900001	WIRTSCHAFT - VERSCHIEDENE INVESTITIONEN FUER WEIHNACHTSMARKT	2018	CP	10.000,00	0,00	33.000,00	0,00	43.000,00	2.867,00	40.133,00	
14022.02.010900003	WIRTSCHAFT - Verschiedene Investitionen Bemerkung Änderung Dorfgestaltung + Marktstände	2018	CP	0,00	0,00	80.000,00	0,00	80.000,00	0,00	80.000,00	
	<i>Summe Änderung Kapitel auf Makroaggregat 2</i>		CP	<i>10.000,00</i>	<i>0,00</i>	<i>113.000,00</i>	<i>0,00</i>	<i>123.000,00</i>	<i>2.867,00</i>	<i>120.133,00</i>	
	Summe Änderung Kapitel auf Titel 2		CP	10.000,00	0,00	113.000,00	0,00	123.000,00	2.867,00	120.133,00	
	<i>Summe Änderung Kapitel auf Programm 2</i>		CP	<i>10.000,00</i>	<i>0,00</i>	<i>113.000,00</i>	<i>0,00</i>	<i>123.000,00</i>	<i>2.867,00</i>	<i>120.133,00</i>	
	Summe Änderung Kapitel auf Mission 14		CP	10.000,00	0,00	113.000,00	0,00	123.000,00	2.867,00	120.133,00	
Summe Änderung Kapitel AUSGABEN JAHR: 2018				CP	2.969.500,00	5.062.993,81	1.141.194,59	-50.000,00	9.123.688,40	6.390.354,21	2.733.334,19
					SALDO KOMPETENZ		1.091.194,59				

4. **Genehmigung des konsolidierten Haushaltes in Bezug auf das Geschäftsjahr 2017.**

Berichterstatter: Matthias Mair

Nachstehende Ratsmitglieder melden sich bei diesem Tagesordnungspunkt zu Wort:

- Staffler Joachim.

Vorausgeschickt,

dass am 10. August 2014 das GvD Nr. 126 verabschiedet wurde, in Kraft seit 12. September 2014 mit Wirkung zum 1. Januar 2015, welches das vorhergehende GvD Nr. 118/2011 zur Festlegung von Bestimmungen zur Harmonisierung der Rechnungsführungssysteme und der Haushaltsmodelle der Regionen, der lokalen Behörden und deren Körperschaften beinhaltet;

dass das genannte GvD Nr. 118/2011 in seiner aktuellen Fassung, in Verbindung mit den Bestimmungen des LG Nr. 25/2016, (zuletzt geändert durch LG Nr. 12/2017), festlegt, dass die Verwaltungen dazu aufgerufen sind, den konsolidierten Haushalt mit den eigenen Einrichtungen und Körperschaften, Unternehmen, kontrollierten und beteiligten Gesellschaften nach den Verfahren und Kriterien zu erstellen, die im angewandten Haushaltsgrundsatz (Anhang 4/4 des oben genannten GvD Nr. 118/2011) festgelegt sind;

dass die neuen Bestimmungen zur Haushaltsharmonisierung die Verpflichtung für die lokalen Behörden vorsieht, ein integriertes System der Abrechnung von Wirtschaftsgütern mit der finanziellen Buchführung zu ermöglichen, und die Gemeinde Lana passt ihr Informationssystem auf Grundlage des angewandten Haushaltsgrundsatzes für die Vermögensbilanz der Einrichtungen in der Finanzbuchhaltung an;

dass der konsolidierte Haushalt für das Geschäftsjahr 2017 den ersten konsolidierten Haushalt darstellt, der von den Normen für die öffentliche Rechnungslegung für lokale Behörden vorgesehen ist und daher einen experimentellen Charakter im Einklang mit den zuvor zitierten Normen und mit der auf nationaler Ebene übernommenen Methodik aufweist, um die Haushaltsharmonisierung öffentlicher Einrichtungen einzuführen;

dass der konsolidierte Haushalt ein Kommunikationsinstrument für die lokale Gruppe darstellt und das von der Einrichtung übernommene Führungsmodell unterstützt, jedoch weist er eine erhebliche technische und lesetechnische Komplexität auf, da das Dokument auf der Grundlage von Haushaltsgrundsätzen zivilrechtlicher Natur erstellt wurde und daher von der Vermögensbilanz ausgeht;

festgestellt,

dass mit Beschluss des Gemeindevorstandes Nr. 128 vom 10.04.2018 die Festlegung des Konsolidierungskreises für das Geschäftsjahr 2017 in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des oben genannten GvD Nr. 118/2011, Anhang Nr. 4/4 zum GvD i.d.g.F vorgenommen wurde und zwei Listen verabschiedet wurden: Liste der Komponenten der Gruppe öffentliche Verwaltung der Gemeinde Lana und Liste der Komponenten der Gruppe öffentliche Verwaltung, die in der Konsolidierung enthalten sind;

dass der konsolidierte Haushalt 2017 der Gemeinde Lana folgende Einrichtungen im Konsolidierungskreis umfasst:

Unternehmen mit Beteiligung	% im Besitz	Konsolidierungsmethode
Gesellschaften mit Beteiligung		
Eco Center AG	2,28%	Proportional
Eco Research GmbH	2,28%	Proportional
Südtiroler Einzugsdienste AG	0,45%	Proportional
Körperschaften mit Beteiligung		
Einkaufsgenossenschaft Emporium	1,54%	Proportional

dass der konsolidierte Haushalt aus einem Buchhaltungsdokument besteht, das auf der Darstellung der Finanz- und Eigenkapitallage und des wirtschaftlichen Ergebnisses der gesamten Tätigkeit der Gemeinde Lana über ihre Organisationsstrukturen, ihre Körperschaften, kontrollierten Gesellschaften und Gesellschaften mit Beteiligung beruht und auf die Rechnungslegungsergebnisse zum 31. Dezember 2017 verweist;

darauf hingewiesen,

dass das konsolidierte Haushaltsmodell für das Jahr 2017, diesem Dokument unter den Buchstaben „A“ und „B“ als integraler und wesentlicher Bestandteil beigefügt wird;

dass der Anhang zu diesem Dokument unter Buchstabe „C“, Erläuterungen, Angaben zum Konsolidierungskreis, zu den Konsolidierungsgrundsätzen und zu den Vorgängen vor der Konsolidierung enthält;

nach Einsichtnahme,

in das Landesgesetz Nr. 25 vom 12.12.2016 (Buchhaltungs- und Finanzordnung der Gemeinden und Bezirksgemeinschaften);

in das Urteil des Verfassungsgerichtshofs Nr. 80 vom 07.02.2017;

in das GvD Nr. 118 vom 23.06.2011 (Bestimmungen im Bereich der Harmonisierung der Buchhaltungssysteme);

in das GvD Nr. 267 vom 18.08.2000 (Einheitstext über die Ordnung der örtlichen Körperschaften);

in die geltende Verordnung der Gemeinde Lana über das Rechnungswesen;

in die geltende Satzung dieser Gemeinde;

in den geltenden Haushaltsvoranschlag;

in den Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regionalgesetz Nr. 2 vom 03.05.2018;

in die positiven Gutachten gemäß Art. 185 des Kodex der örtlichen Körperschaften;

in den Art. 49 des Kodex der örtlichen Körperschaften bezüglich der eigenen Zuständigkeit;

in den Bericht des Rechnungsprüfers;

mit 18 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 3 Enthaltungen (Holzner Philipp, Kraus Verena, Staffler Joachim) bei 21 anwesenden Ratsmitgliedern (entschuldigt abwesend: Genetti Christian Johann, Grendene Giulia, Gruber Peter, Husnelder Karin, Stauder Roland, Valtiner Susanna), gesetzmäßig ausgedrückt durch Handerheben, beschließt der Gemeinderat:

1. den konsolidierten Haushalt für das Jahr 2017 der Gemeinde Lana (Anhänge A und B als integraler Bestandteil), zusammen mit den Erläuterungen (Anhang C als integraler Bestandteil) und dem Lagebericht (Anhang C als integraler Bestandteil) zu genehmigen;
2. festzuhalten, dass aus gegenständlicher Maßnahme keine Ausgabe erwächst;
3. festzuhalten, dass gegenständlicher Beschluss, gemäß Art. 183, Absatz 3, des Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regionalgesetz Nr. 2 vom 03.05.2018, nach erfolgter Veröffentlichung an der Amtstafel der Gemeinde vollziehbar wird.

Gemäß Art. 183, Absatz 5, des Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regionalgesetz Nr. 2 vom 03.05.2018, kann jeder Bürger gegen diesen Beschluss während des Zeitraumes seiner Veröffentlichung beim Gemeindeausschuss Einspruch erheben. Ferner kann innerhalb von 60 Tagen ab Vollstreckbarkeit des Beschlusses beim Regionalen Verwaltungsgericht, Autonome Sektion Bozen, Rekurs eingebracht werden. Im Bereich der öffentlichen Vergabe beträgt die Rekursfrist 30 Tage ab Kenntnisnahme (Artt. 119 und 120 GvD Nr. 104/2010).

5. Genehmigung der Friedhofsordnung von Pawigl.

Berichterstatter: Schöpf Norbert

Nachstehende Ratsmitglieder melden sich bei diesem Tagesordnungspunkt zu Wort:

- Kraus Verena;
- Staffler Joachim.

Vorausgeschickt, dass es notwendig ist, die Friedhofsordnung von Pawigl zu überarbeiten und zu ergänzen;

nach Einsichtnahme in die mit Ratsbeschluss Nr. 36 vom 26.09.2013 genehmigte Friedhofsordnung;

nach Einsichtnahme in das L.G. vom 19.01.2012, Nr. 1, mit welchem die Bestimmungen in den Bereichen Bestattungswesen und Feuerbestattung genehmigt worden sind;

nach Einsichtnahme in die mit D.L.H. vom 17.12.2012, Nr. 46 erlassene Durchführungsverordnung, welche in Anwendung des obigen Landesgesetzes den Transport der Leichen und der Asche regelt, die Ermächtigung der Feuerbestattung, die Beschaffenheit der Säрге und Aschenurnen sowie die Orte, an denen die Asche verstreut werden darf;

nach Einsichtnahme in Mitteilung Nr. 100/2013 und Nr. 30/2014 des Südtiroler Gemeindenverbandes der Provinz Bozen;

nach Einsichtnahme in die Genehmigung der zuständigen Pfarrei vom 07.09.2018, Posteinlaufprotokoll Nr. 21210;

nach Einsichtnahme in die Genehmigung des Bischöflichen Ordinariats der Diözese Bozen-Brixen vom 13.09.2018, Posteinlaufprotokoll Nr. 21669;

nach Einsichtnahme,

in die geltende Satzung dieser Gemeinde;

in den geltenden Haushaltsvoranschlag;

in den Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt

mit Regionalgesetz Nr. 2 vom 03.05.2018;

in die von den einschlägigen Bestimmungen vorgesehenen Gutachten;

mit 21 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen bei 21 anwesenden Ratsmitgliedern (entschuldigt abwesend: Genetti Christian Johann, Grendene Giulia, Gruber Peter, Husnelder Karin, Stauder Roland, Valtiner Susanna), gesetzmäßig ausgedrückt durch Handerheben, beschließt der Gemeinderat:

- 1) die beiliegende Friedhofsordnung, bestehend aus 27 Artikeln, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet, zu genehmigen;
- 2) zu beurkunden, dass sämtliche Bestimmungen in Gemeindeverordnungen, welche im Widerspruch zur gegenständlichen Regelung gemäß Punkt 1) dieses Beschlusses stehen, als in diesem Sinne abgeändert zu betrachten sind;
- 3) gegenständliche Verordnung dem Bischöflichen Ordinariat der Diözese Bozen Brixen für die entsprechenden Folgemaßnahmen weiterzuleiten;
- 4) festzuhalten, dass aus gegenständlicher Maßnahme keine unmittelbare Ausgabe erwächst;
- 5) festzuhalten, dass gegenständlicher Beschluss, gemäß Art. 183, Absatz 3, des Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regionalgesetz Nr. 2 vom 03.05.2018, nach erfolgter Veröffentlichung an der Amtstafel der Gemeinde vollziehbar wird.

Gemäß Art. Art. 183, Absatz 5, des Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regionalgesetz Nr. 2 vom 03.05.2018, kann jeder Bürger gegen diesen Beschluss während des Zeitraumes seiner Veröffentlichung beim Gemeindeausschuss Einspruch erheben. Ferner kann innerhalb von 60 Tagen ab Vollstreckbarkeit des Beschlusses beim Regionalen Verwaltungsgericht, Autonome Sektion Bozen, Rekurs eingebracht werden. Im Bereich der öffentlichen Vergabe beträgt die Rekursfrist 30 Tage ab Kenntnisnahme (Artt. 119 und 120 GvD Nr. 104/2010).

Friedhofsordnung für den Friedhof von Pawigl

Vorwort

Der Friedhof ist ein wesentlicher Teil der örtlichen Gemeinschaft und prägt das Bild der Gemeinde mit; er spiegelt die Liebe der Hinterbliebenen für ihre Verstorbenen wieder und gibt Aufschluss über das religiöse und kulturelle Empfinden der Gemeinschaft. Diese Friedhofsordnung soll dazu beitragen, die Verwaltung und Nutzung des Friedhofes in diesem Sinn zu verwirklichen.

Art. 1

Zuständigkeit der Gemeinde und Anwendungsbereich der Friedhofsordnung

1. Die Gemeinde ist im Sinne der Totenpolizeiordnung (D.P.R. vom 10.09.1990, Nr. 285, in geltender Fassung) und der entsprechenden Bestimmungen über die öffentliche Gesundheit und Hygiene für den Friedhofsdienst zuständig, auch wenn sie nicht Eigentümerin der Friedhöfe selbst ist.
2. Es steht der Gemeinde zu, Richtlinien und Bestimmungen vorzusehen, die jedenfalls in den Friedhöfen der Pfarreien gelten, wenn die pfarrlichen Friedhofsordnungen selbst keine Festlegungen enthalten oder diese nicht den Bestimmungen der Totenpolizeiordnung bzw. den Festlegungen im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde entsprechen. In diesem Sinn ist auch die vorliegende Friedhofsordnung zu verstehen.
3. Dem Bürgermeister obliegt die Oberaufsicht über die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften dieser Verordnung für den Friedhof

Art. 2

Beschreibung des Friedhofes

1. Der gegenständliche Friedhof umfasst folgende Flächen:
 - a) Grundparzelle 235/2 KG Lana:
Dieser Bereich ist Eigentum der Pfarrei Maria Himmelfahrt und besteht aus kleinen Familiengräbern (Feldgräber) und Urnennischen.
 - b) Grundparzelle 235/3 und 233/2 KG Lana:
Dieser Bereich ist Eigentum der Marktgemeinde Lana und ist den Bestimmungen über das öffentliche Gut gemäß Art. 824 des Zivilgesetzbuches unterworfen.
Dieser Bereich besteht aus kleinen Familiengräbern (Feldgräber) und dem Kriegerdenkmal.
2. Die Verstreuung der Asche innerhalb des Friedhofs ist im Bereich nordöstliches Eck, hervorgehoben mit einem „X“ im Lageplan, erlaubt.
3. Für das gemeinschaftliche Gedenken an die Verstorbenen ist der Bereich nordöstliches Eck des Friedhofes, hervorgehoben mit einem „X“ im Lageplan, vorgesehen.

Art. 3 Führung des Friedhofs

1. In Beachtung der Bestimmungen in Art. 1 trifft die Gemeinde mit den jeweiligen Pfarreien entsprechende Vereinbarungen über die einheitliche Führung und Verwaltung der Friedhöfe gemäß der vorliegenden Friedhofsordnung.
2. Die Gemeinde Lana und die Pfarrei Maria Himmelfahrt haben mit der eigens abgeschlossenen Vereinbarung vom 14.01.2014 festgelegt, dass die Gemeinde die Führung und Verwaltung des gesamten Friedhofes von Pawigl wie in Art. 2 beschrieben übernimmt.
3. Die spezifischen Rechte und Pflichten, die aufgrund der einschlägigen Bestimmungen dem jeweiligen Eigentümer zustehen, werden von der vorliegenden Friedhofsordnung nicht berührt.

Art. 4 Verwaltung des Friedhofs

1. Die Verwaltung des Friedhofes wird von der zuständigen Dienststelle der Gemeinde in Zusammenarbeit mit der eigenen dafür eingesetzten Friedhofscommission, wahrgenommen und umfasst jedenfalls die nachstehend genannten Obliegenheiten:
 - Zuweisung von Grabstätten;
 - Genehmigung der Errichtung und Genehmigung der baulichen Umgestaltung von Grabmälern, sofern sie nicht in die Zuständigkeit der Baubehörde fallen;
 - Führung und Aktualisierung der entsprechenden Register über die Zuweisung und Belegung der Grabstätten;
 - Verwaltung der Bestattungsgebühren, falls die Gemeinde den Dienst direkt ausführt, Jahres- und der Konzessionsgebühren;
 - Vorschläge und Beratung in allen Angelegenheiten, die den Friedhofsdienst und dessen Ordnung betreffen;
 - Pflege und Instandhaltung des Friedhofs
 - Totengräberdienst.

Die Verwaltung des Friedhofes wird durch das Friedhofscommittee beratend unterstützt.

2. Die Friedhofscommission besteht aus folgenden Personen:
 - dem Bürgermeister, bzw. einem von ihm beauftragten Stellvertreter als Vertreter der Gemeinde;
 - dem Pfarrer bzw. einem von ihm beauftragten Stellvertreter als Vertreter der Pfarrei;
 - mindestens einem Vertreter der Pfarrei, der vom Pfarrgemeinderat bestimmt wird;
3. Die Friedhofscommission kann den Totengräber oder andere Personen mit besonderem Wissen in beratender Funktion fallweise zu den Sitzungen einladen.
4. Die Friedhofscommission von Pawigl nimmt 1mal im Jahr an der Sitzung der Friedhofscommission von Lana teil.

Art. 5 Anrecht auf Beisetzung

1. Das Bestattungsrecht ist ein nicht verfügbares Recht. Es kann also nicht Gegenstand von Rechtsgeschäften, wie etwa Kauf, Tausch, Schenkung, Abtretung oder Pacht sein. Die Zuweisung einer Grabstätte erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung.
2. Für die Leichen bzw. für Urnen oder Aschengefäße mit der Asche der folgenden Personen besteht, gemäß den Bestimmungen der Totenpolizeiordnung, das Anrecht auf Beisetzung im Friedhof:
 - a) Personen, die in der Fraktion Pawigl verstorben sind;
 - b) Personen mit Wohnsitz in der Fraktion Pawigl;
 - c) Personen, die Anrecht auf die Bestattung in einem bestehenden Familiengrab haben, mit Einverständnis des Konzessionsinhabers;
 - d) Tot- und Fehlgeburten;
 - e) sterbliche Überreste der unter a), b) und c) genannten Personen.
3. Darüber hinaus werden die Leichen bzw. Urnen oder Aschengefäße folgender Personen beigesetzt:
 - a) Personen, die vor der Aufnahme in auswärtigen Pflegestrukturen ihren Wohnsitz in dieser Fraktion hatten;
4. Als Familien gelten im Sinne dieser Friedhofsordnung auch die eheähnlichen Gemeinschaften

Art. 6 Leichenkapelle

1. Da die Fraktion Pawigl keine Leichenkapelle besitzt ist die Aufbewahrungen der Leichen im Wohnhaus erlaubt, sofern dies die Sanitätsbestimmungen zulassen.
2. Die Bestatter sorgen für eine würdige und angemessene Aufbahrung der Leichen. Sie sind dabei an entsprechende Weisungen gebunden, die ihnen im Sinne dieser Friedhofsordnung auferlegt werden.

Art. 7 Beschaffenheit der Säрге

1. Die Säрге und deren Ausstattung dürfen nur aus biologisch abbaubaren Materialien bestehen. Die verwendeten Holzarten sollten nach Möglichkeit einheimische Weichhölzer sein.

2. Die Urnen, in denen die Asche aufbewahrt werden soll, bestehen aus widerstandsfähigem Material. Sie müssen versiegelt werden und außen mit dem Vor- und Zunamen sowie Geburts- und Todestag der verstorbenen Person versehen sein.
3. In jenen Fällen, in denen die Asche in einem Gefäß in der Erde bestattet werden soll, muss dieses Behältnis aus biologisch abbaubaren Material bestehen.

Art. 8

Blumenschmuck bei Bestattungen

1. Bei Bestattungen dürfen nur Blumengebinde bzw. Blumenschmuck verwendet werden, die aus biologisch abbaubaren Materialien bestehen.
2. Bei Verstoß gegen diese Bestimmung ist der Bestatter bzw. sind die Hersteller, die die Blumengebinde bzw. den Blumenschmuck für die Bestattung verwenden, verpflichtet, die Kosten der Entsorgung selbst zu übernehmen. Gegebenenfalls kann der Friedhofsdienst die Entsorgung auf Kosten derselben veranlassen. Es können zudem mit der Friedhofsverwaltung oder mit einer von der vorgenannten Friedhofsverwaltung beauftragten Person geeignete Formen für eine Rücknahme der nicht zulässigen Materialien vereinbart werden.

Art. 9

Konzessionen - Erteilung

1. Neue Grabstätten werden nur bei Bedarf zugewiesen. Die entsprechende Konzession wird auch auf mündlichen Antrag vorläufig erteilt oder verlängert.
2. Die Konzession wird zugunsten jener Person erteilt, die den Antrag gestellt hat bzw. welche die entsprechenden Konzessionsgebühren bezahlt hat.
3. Bei Ableben des Konzessionsinhabers muss die Inhaberschaft der Grabstätte für die Restdauer der Konzession auf den Nachfolger umgeschrieben werden. Sollte kein Nachfolger festgelegt worden sein, teilen die Erben des Konzessionsinhabers der Gemeinde innerhalb von 6 Monaten ab dem Todesfall mit, wer die Nachfolge der Grabkonzession antritt. Ebenso kann eine Konzessionsumschreibung auf einen Erbberechtigten in gerader Linie, mit Einwilligung des Konzessionsinhabers der bestehenden Konzession, beantragt werden.
4. Die Konzession gilt für 15 Jahre ab Zuteilung und verfällt, wenn keine Familienangehörige mehr da sind, welche das Grab übernehmen. Bei Auflösung der Konzession stehen dem früheren Inhaber keinerlei Entschädigungen zu.
5. Die Abtretung der erteilten Konzession ist untersagt und ist von Rechts wegen nichtig.

Art. 10

Dauer der Konzession

1. Die Dauer der Konzessionen für die einzelnen Bestattungsarten bei erstmaliger Erteilung ist folgende:
 - a) für Familiengräber 15 Jahre
 - b) für Urnennischen 15 Jahre
2. Im Sinne der Bestimmungen der Totenpolizeiordnung darf während der Ruhefrist in derselben Grabstelle des entsprechenden Feldgrabes keine weitere Bestattung vorgenommen werden. Die normale Ruhefrist für die Feldgräber beträgt zehn Jahre. Davon ausgenommen ist die Bestattung von Urnen gemäß Art. 7, Abs. 2 in einem bereits bestehenden Feldgrab, welche auch vor Ablauf der Ruhefrist erfolgen kann.
3. Sämtliche Konzessionen können um jeweils fünfzehn Jahre verlängert werden. Wird eine Konzession nicht verlängert, so steht die betreffende Grabstätte der Friedhofsverwaltung wiederum frei zur Verfügung.
4. Die Konzessionsinhaber werden über die Fälligkeit der Konzession rechtzeitig und in schriftlicher Form benachrichtigt, sofern die entsprechende Anschrift bekannt ist. Die definitive Verlängerung der Konzession erfolgt durch die Überweisung der entsprechenden Konzessionsgebühr.
5. Wenn die Angehörigen oder deren Adresse nicht bekannt sind, wird ein entsprechender Bescheid in angemessener Weise an den Eingängen zum Friedhof veröffentlicht. Wenn sich kein Angehöriger meldet, wird nach Verstreichen einer Frist von sechs Monaten die Konzession der Grabstätte von Amts wegen als verfallen erklärt.
6. Die Konzession erlischt nach Auflassung einer Grabstätte. Diese erfolgt durch schriftlichen Verzicht, Verfall der Konzession oder nach einer Exhumierung oder Ausbettung.

Art. 11

Gebühren

1. Für die Beisetzung von Verstorbenen im Friedhof ist eine Konzessionsgebühr für die Grabstätte und eine Jahresgebühr zu entrichten. Der Konzessionsinhaber ist für das Öffnen und Schließen der Grabstelle zuständig. Die Konzessionsgebühr berücksichtigt die Nutzung der Grabstätte sowie alle anderen Kosten, die durch den Bau und die Führung des Friedhofes entstehen und die Jahresgebühr die Instandhaltung des Friedhofes.
2. Außerplanmäßige Exhumierungen bzw. Ausbettungen auf Initiative der Angehörigen erfolgen gegen Bezahlung der entsprechenden Gebühr.
3. Die Konzessionsgebühr, die Jahresgebühr, sowie die Gebühr für die außerplanmäßige Exhumierungen bzw. Ausbettungen auf Initiative der Angehörigen werden von der Friedhofsverwaltung jährlich innerhalb 31.

- Oktober vorgeschlagen und von der Gemeinde mit entsprechenden Maßnahmen festgelegt und genehmigt.
4. Im Falle einer Grabstätte mit zwei oder mehreren Grabstellen muss bei der darauffolgenden Bestattung die Konzession zwingend verlängert werden und zwar um jenen Zeitraum, welcher der fehlenden Zeit zur Einhaltung der Ruhefrist für die neu bestattete Leiche entspricht. Die Konzessionsgebühr wird im Verhältnis dazu berechnet.

Art. 12

Pflichten des Konzessionsinhabers

1. Wer die Konzession innehat, muss:
 - a) die Grabstelle innerhalb einer angemessenen Zeit würdig gestalten;
 - b) innerhalb von 12 Monaten nach der Beisetzung der Leiche die Grabstätte mit einem Grabmal versehen;
 - c) die Grabstätte in ordentlichem und würdigem Zustand halten, pflegen und für dessen Instandhaltung sorgen;
 - d) die vorgeschriebene Konzessions- und Jahresgebühr entrichten.

Art. 13

Grabstätten

1. Grabstätten:
 - a) Alter Friedhof:
Die Familiengräber dürfen nur mit Absprache der Friedhofskommission verändert werden.
 - a) Neuer Friedhof:
Die Grabstätte einschließlich der Einfassung und des Grabmals hat eine maximale Länge von 110cm und eine maximale Breite von 80cm.
Das Grabmal muss eine Stärke von mindestens 10 cm aufweisen. Die Einfassung muss aus dem gleichen Material bestehen wie die Grabmale und eine Stärke von mindestens 10 cm aufweisen und höchstens 6 cm vom Boden herausragen.
2. Das Grabmal kann aus:
 - a) Stein oder Marmor bestehen, die Verwendung von Kunststein und Beton, sowie Marmor in Hochglanzpolitur ist nicht gestattet. Das Kreuz mit Namen und Jahreszahlen soll aus edlem in diesem Bereich üblichem Metall, aus Marmor oder Holz sein.
 - b) Die Höhe der Grabmale:
Kreuze dürfen die Höhe von 170 cm nicht übersteigen. Gehauene Steine dürfen nicht höher als 160 cm sein.

Die Grabmäler, sowie die sonstigen Anlagen müssen sich ihrer Umgebung im Friedhof nach Größe, Farbe, Werkstoff, Bearbeitung und Anbringungsart so einfügen, dass sie weder benachbarte Gräber, noch das Gesamtbild der Friedhofsanlage stören.

3. Die Beisetzung von Kindern erfolgt nach den allgemeinen Bestimmungen der Totenpolizeiordnung und dieser Friedhofsordnung. (Art. 73 des D.P.R. vom 10.09.1990)
4. Keine Grabstelle darf vor Ablauf der Ruhefrist neu belegt werden.
5. Jedes Familiengrab kann während des Bestehens der Konzession mit Blumen, niederen Sträuchern und Rasen bepflanzt werden. Das Pflanzen von hochstämmigen Bäumen ist verboten. Bewegliche Gegenstände wie Blumen, Kränze oder Kerzen können an den Grabstätten ohne Einholen einer Genehmigung angebracht bzw. hinterlegt werden. Die Pflege der Grabstätten mit Blumen und niedrigen Sträuchern ist ebenfalls nicht genehmigungspflichtig.
6. Künstlicher Rasen und künstliche Blumen sind nicht erwünscht.
7. Die Grabstätten, die Grabmäler und die Einfassungen sind so zu erhalten, dass sie jedenfalls nicht die Nachbargräber stören bzw. die Sicherheit der Friedhofsbesucher gefährden. Die Friedhofsverwaltung kann Gegenstände von den Grabstätten entfernen, wenn diese störend wirken, Schäden verursachen oder übermäßig Platz beanspruchen.
8. Die Haltung der Gedenkgegenstände an der Grabstätte ist an die Dauer der Konzession gebunden. Die Konzessionsinhaber sind verpflichtet, nach Auflassung einer Grabstätte die Gedenkgegenstände innerhalb von neunzig Tagen zu entfernen, widrigenfalls gehen sie in den Besitz der Gemeindeverwaltung über und wird von derselben entfernt.
9. Wenn die Konzessionsinhaber bzw. die Angehörigen des/der Bestatteten nicht erreichbar sind, wird ein entsprechender Bescheid in angemessener Weise an den Eingängen zum Friedhof für wenigstens neunzig Tage veröffentlicht.

Art. 14

Feuerbestattung

1. Der Wille feuerbestattet zu werden, kann von der betroffenen Person:
 - a) beim Standesamt der Wohnsitzgemeinde schriftlich hinterlegt werden,
 - b) testamentarisch verfügt werden,
 - c) durch die Mitgliedschaft in einer entsprechenden anerkannten Vereinigung zum Ausdruck gebracht werden, gemäß Art. 3, Abs. 2, Buchst. B) des D.LH. vom 17.12.2012, Nr. 46.

2. Besteht keine testamentarische Verfügung und keine andere ausdrücklich auf die verstorbene Person zurückzuführende Willensäußerung gilt der Wille des Ehepartners oder der nächsten Verwandten im Sinne der Landesbestimmungen. Der Wille des Ehepartners oder der nächsten Verwandten, die verstorbene Person feuerzubestatten, wird über einen Antrag auf Ermächtigung der Feuerbestattung bekundet, der dem Standesamt der Gemeinde, in der sich der Todesfall ereignet hat oder in jenem der letzten Wohnsitzgemeinde des Verstorbenen, übermittelt wird. Der Antrag erfolgt gemäß den Vorschriften von Art. 38 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 28.23.2000, Nr. 445.
3. Die Willenserklärung gemäß Absatz 1, Buchstabe a) oder die Änderung derselben wird vom Standesamt dem Meldeamt der Wohnsitzgemeinde baldmöglichst mitgeteilt.
4. Im Falle eines Wohnsitzwechsels innerhalb des Landes Südtirol teilt das Meldeamt der Abwanderungsgemeinde dem Meldeamt und dem Standesamt der Einwanderungsgemeinde die Information über das Vorhandensein der genannten Willenserklärung schriftlich mit. Bei Wohnsitzwechsel in eine Gemeinde außerhalb des Landes Südtirol, gelten die Bestimmungen, welche die Feuerbestattung am neuen Wohnort regeln.
5. Die Ermächtigung zur Feuerbestattung wird vom Bürgermeister der Gemeinde, in welcher der Todesfall eingetreten ist, unter Berücksichtigung der Willenserklärung nach den Absätzen 1 und 2 und nach Erhalt der Bescheinigungen gemäß Art. 3, Abs. 1 des D.L.H. vom 17.12.2012, Nr. 46, ausgestellt. Der Bürgermeister ermächtigt die Feuerbestattung in seiner Eigenschaft als Standesbeamter.

Art. 15

Bestimmung der Asche

1. Die Asche kann unter Berücksichtigung des Willens des Verstorbenen aufbewahrt oder verstreut werden.
2. Die Art und Weise der Aufbewahrung der Asche gemäß den Artikeln 16 und 17 dieser Verordnung wird, bei Fehlen einer Willensäußerung, die auf die verstorbene Person zurückgeführt werden kann, von den Angehörigen des Verstorbenen bestimmt.
3. Die Verstreuerung der Asche ist gemäß Artikel 411 des Strafgesetzbuches jedenfalls nur dann zulässig, wenn eine ausdrückliche Willenserklärung der verstorbenen Person vorhanden ist.

Art. 16

Urnennischen

1. In einer Urnennische können, sofern der Platz vorhanden ist, auch mehrere Urnen beigesetzt werden. Dabei müssen die Verstorbenen derselben Familie oder eheähnlichen Gemeinschaft angehört haben. Unbeschadet bleiben jedenfalls die Bestimmungen dieser Friedhofsordnung betreffend das Anrecht auf Bestattung.
2. Die Urnennischen können auch für die Aufnahme von Gebeinen oder Überresten aus Krematorien nach allfälligen Exhumierungen in Konzession gegeben werden.
3. Nische ist als gemeinschaftlicher Aschenraum für die Aufbewahrung der Asche jener Verstorbenen bestimmt, um die sich die Angehörigen nicht kümmern bzw. die aus aufgelassenen Urnenbestattungen stammen.

Art. 17

Aufbewahrung der Asche – Erdbestattung im Feldgrab

1. In einem bestehenden Feldgrab kann auch vor Ablauf der vorgesehenen Ruhefrist die Erdbestattung einer Urne erfolgen.
2. Die Urne, die in einem gewöhnlichen Feldgrab für die Erdbestattung von Särgen bestattet wird, muss mit einer Schicht von mindestens 40 cm Erde bedeckt sein. Die Konzessionsgebühr entspricht jener, die für die Bestattung einer Leiche in einem Feldgrab geschuldet ist. Die Konzessionsdauer ist in diesem Fall gleich jener, die für die Feldgräber angewandt wird.
3. In einem Feldgrab können auch mehrere Urnen beigesetzt werden. Dabei müssen die Verstorbenen derselben Familie oder einer eheähnlichen Gemeinschaft angehört haben.

Art. 18

Aufbewahrung der Asche durch Übergabe an einen Verwahrer

1. Jede Person, Körperschaft oder Vereinigung, die die verstorbene Person zu Lebzeiten frei gewählt hat, kann Verwahrer der Aschurne sein.
2. Der Standesbeamte der letzten Wohnsitzgemeinde des Verstorbenen ermächtigt, unter Berücksichtigung des von der verstorbenen Person zu Lebzeiten geäußerten Willens, die Aufbewahrung der Asche durch Übergabe an einen Verwahrer.
3. Der Standesbeamte stellt dem Verwahrer eine Ermächtigung aus, welche den Vor- und Zunamen der verstorbenen Person und des Verwahrers sowie die Angabe der endgültigen Bestimmung der Aschurne enthält. Die Ermächtigung gilt als einziges Begleitdokument für den Transport der Asche. Der Standesbeamte der Wohnsitzgemeinde der verstorbenen Person vermerkt in einem eigenen Register die persönlichen Daten des Verwahrers und der verstorbenen Person. Wird die Adresse an der die Aschurne aufbewahrt wird

geändert, ist dies vom Verwahrer dem Standesbeamten der Gemeinde, die die Ermächtigung zur Verwahrung ausgestellt hat, mitzuteilen.

4. Der Verwahrer oder dessen Erben können gemäß den Bestimmungen von Artikel 6 des Dekrets des Landeshauptmanns vom 17.12.2012, Nr. 46 auf die Verwahrung der Aschenurne verzichten.

Art. 19

Verstreuung der Asche

1. Die Verstreuung der Asche ist nur bei Bestehen einer entsprechenden ausdrücklichen Willenserklärung der verstorbenen Person zulässig und muss auf die Art und Weise erfolgen, die von der verstorbenen Person gewünscht wurde. Hat sich die verstorbene Person nicht über die Art und Weise der Verstreuung der Asche geäußert oder kann die Verstreuung aufgrund der geltenden Bestimmungen nicht auf die gewünschte Art und Weise erfolgen, bestimmen die in Art. 9, Abs. 2 des Landesgesetzes vom 19.01.2012, Nr. 1 angegebenen Personen, in der dort angeführten Reihenfolge, über die Art und Weise der Verstreuung der Asche.
2. Zum Zwecke der Verstreuung der Asche ist der entsprechende Behälter gemäß Art. 18 dieser Verordnung der Person in Verwahrung zu geben, welche die Verstreuung der Asche vornehmen soll.
3. Die Verstreuung der Asche muss vom Standesbeamten der Gemeinde, in der die Verstreuung erfolgt unter Berücksichtigung des Bestattungsrechts nach Art. 5 dieser Verordnung, ermächtigt werden.
4. Die Verstreuung der Asche kann innerhalb des Friedhofs erfolgen und zwar:
 - a) in dem eigens hierfür vorgesehenen Bereich;
 - b) in einem Feldgrab, mittels Erdbestattung eines biologisch abbaubaren Gefäßes, das die Asche aufnimmt; das erdbestattete Gefäß muss mit einer Schicht von mindestens 40 Zentimeter Erde bedeckt sein.
5. Die Verstreuung der Asche durch Erdbestattung in einem Feldgrab unterliegt einer Konzessionsgebühr, die im Verhältnis zu jener, die für die gewöhnliche Bestattung einer Leiche in einem Feldgrab geschuldet ist, vermindert wird. Das Feldgrab, in dem ein Aschengefäß zur Verstreuung erdbestattet worden ist, unterliegt einer Ruhefrist von 1 Jahr. Nach Ablauf der Ruhefrist steht das Feldgrab wieder für neue Bestattungen zur Verfügung.
6. Die Verstreuung der Asche ist außerdem, unter Einhaltung eines Mindestabstandes von zweihundert Metern zu Ortschaften und bewohnten Gebieten im Sinne der Raumordnungsbestimmungen, an folgenden Orten erlaubt:
 - a) in Flüssen, in den Bereichen, die frei von Badenden und Baulichkeiten sind,
 - b) in Naturgebieten, die mit Beschluss des Gemeindeausschusses eigens hierfür ausgewiesen werden,
 - c) auf privatem Grund, im Freien, mit dem Einverständnis der Eigentümer. Die Verstreuung der Asche auf privatem Grund darf nicht zu einer Tätigkeit mit Gewinnabsicht werden.
7. Das Standesamt der Gemeinde, in der die Asche verstreut wird, verzeichnet die endgültige Bestimmung, welche vom Verwahrer erklärt wird und macht eine entsprechende Mitteilung an die Gemeinde, welche die Verwahrung verfügt hat.

Art. 20

Grabmäler

1. Das Aufstellen von Grabmälern sowie das Anbringen von Inschriften sind genehmigungspflichtig. Dazu muss ein entsprechender schriftlicher Antrag an die Friedhofsverwaltung gestellt werden. Dieser muss die maßstabgerecht angefertigte Zeichnung des zu errichtenden Grabmals in 2-facher Originalfassung enthalten. Außerdem sind Angaben über das Material, das für das Grabmal bzw. für die Inschrift verwendet werden soll, zu machen und der Wortlaut der anzubringenden Inschrift anzuführen.
2. Änderung oder Ergänzung bestehender Inschriften bedürfen nicht der in Absatz 1 angegebenen Unterlagen und werden auf einfachen schriftlichen Antrag hin von der Friedhofsverwaltung genehmigt.
3. Die Grabmäler müssen jedenfalls den Vor- und Nachnamen des/der Verstorbenen sowie das Geburts- und Todesdatum enthalten. Diese Angaben müssen wetterfest angebracht werden.
4. Der Antragsteller erhält eine schriftliche Mitteilung über die Genehmigung des Antrages bzw. über die notwendige Änderung oder Berichtigung.
5. Die Konzessionsinhaber können auf dem eigenen Grabmal verstorbene Vorfahren, sowie nahestehende Personen anführen, auch wenn diese nicht in derselben Grabstätte begraben worden sind. Die entsprechende Anfrage dazu wird der Friedhofsverwaltung vorgelegt.
6. Werden die Grabmäler und Inschriften nicht gemäß den Bestimmungen der vorliegenden Friedhofsordnung errichtet bzw. angebracht, werden die Konzessionsinhaber aufgefordert, dieselben anzupassen. Entsprechen die Konzessionsinhaber dieser Aufforderung nicht, kann die Friedhofsverwaltung dies auf Kosten derselben veranlassen.

7. Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Friedhofsverwaltung und werden von der Gemeinde in ein besonderes Verzeichnis aufgenommen. Diese Grabmäler dürfen nur in Absprache mit der Friedhofsverwaltung abgeändert werden.
8. Das gemeinschaftliche Gedenken an die Verstorbenen, deren Grab aufgelassen oder deren Asche verstreut wurde bzw. außerhalb des Friedhofes aufbewahrt wird, erfolgt durch das Anbringen einer Gedenktafel nach Vorgaben der Friedhofscommission.

Art. 21

Haftung

1. Die Konzessionsinhaber haften für jeden Schaden, der durch die Grabmäler oder durch unsachgemäße Instandhaltung der Grabstätten verursacht wird.
2. Die Friedhofseigentümer und die Friedhofsverwalter haften nicht für Beschädigungen, Verluste, Diebstähle oder Zerstörungen von Grabmälern oder von Gedenkgegenständen jeglicher Art.

Art. 22

Exhumierungen - Ausbettungen

1. Die planmäßige Exhumierung bzw. Ausbettung, nach Ablauf der Ruhefrist oder durch Auflassen der Grabstätte, ist unentgeltlich.
2. Im Falle der erneuten Erdbestattung der sterblichen Überreste müssen diese mit Mitteln behandelt werden, die den Verwesungsprozess fördern. Diese Mittel müssen sowohl direkt auf die Überreste als auch auf die Erde rund um den organisch abbaubaren Behälter versprüht werden. Die genannten Mittel müssen ungiftig und unschädlich sein, und dürfen keinesfalls zu irgendeiner Verseuchung des Bodens oder des Grundwasserspiegels führen.

Art. 23

Friedhofs- und Totengräberdienst

1. Der Friedhofsdienst und der Totengräberdienst werden von der Friedhofsverwaltung direkt oder mittels Vergabe an Dritte ausgeführt.
2. Mit der Vergabe des Dienstes genehmigt die Friedhofsverwaltung die entsprechenden Verdingungsbedingungen, in welchen der Umfang, die Aufgaben, die Rechte und Pflichten für den Übernehmer des Dienstes angeführt sind.
3. Jedenfalls hat derjenige, der mit dem Friedhofsdienst betraut wurde, darüber zu wachen, dass die Friedhofsordnung eingehalten wird.

Art. 24

Verhalten im Friedhof

1. Personen, welche sich im Friedhof aufhalten oder dort Arbeiten verrichten, sind verpflichtet, unnötigen Schmutz oder Lärm zu vermeiden. Abfälle, Geräte und Materialien dürfen nicht im Friedhof gelagert werden, nach Beendigung der Arbeiten sind diese unverzüglich aus dem Friedhof zu entfernen.
2. Im gesamten Friedhofsbereich gilt:
 - a) die Grabstätten müssen regelmäßig gepflegt werden;
 - b) Tiere haben keinen Zugang, mit Ausnahme der Begleithunde für Menschen mit Behinderung;
 - c) im gesamten Friedhofsbereich muss ein angemessenes und würdiges Verhalten gezeigt werden, Lärmen und Spielen ist untersagt;
 - d) im gesamten Friedhofsbereich gilt Rauchverbot und Radioverbot.
 - e) Kinder unter 6 Jahren müssen von Erwachsenen begleitet werden;
 - f) es ist verboten, zu betteln oder jedweden Handel zu betreiben, ebenso das Plakatieren und Verteilen von Druckschriften am Eingang und innerhalb des Friedhofes, es sei denn, es handelt sich um Angelegenheiten der Pfarre und des Friedhofes;
 - g) Abfälle wie Blumen und Kerzen müssen an den dafür vorgesehenen Bereichen abgegeben werden;
 - h) Grabsteine, Denkmäler oder andere Sachen und Einrichtungen des Friedhofes dürfen nicht beschädigt werden.
3. Wer die obenstehenden Vorschriften missachtet, wird unverzüglich vom Friedhof verwiesen. Dies steht allen Personen zu, die Aufgaben der Friedhofsverwaltung ausüben.

Art. 25

Öffnungszeiten

1. Die Friedhofsverwaltung kann Öffnungszeiten für den Friedhof festlegen. Diese werden an den Eingängen zum Friedhof mittels Anschlag bekannt gegeben.

Art. 26
Aufsicht

1. Die Gemeindeverwaltung sorgt für die Aufsicht des Friedhofs und dafür, dass die gegenständliche Friedhofsordnung sowie die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen beachtet werden. Dazu trifft sie die zum Schutze der öffentlichen Gesundheit und zur reibungslosen Abwicklung des Dienstes erforderlichen Maßnahmen.

Art. 27
Strafen

1. Bei Verstößen gegen diese Friedhofsordnung wird dem Übertreter eine Geldbuße von 100 bis 600 Euro verhängt, unbeschadet der allfälligen zivil- und strafrechtlichen Folgen.
2. Wird die Konzessionsgebühr trotz schriftlicher Aufforderung nicht entrichtet, verfällt das Nutzungsrecht der Grabstätte im Sinne der Totenpolizeiordnung und die Friedhofsverwaltung kann über die Grabstätte verfügen.
3. Bei nicht angemessener Pflege der Grabstätte kann nach vorheriger Vorhaltung die Konzession widerrufen werden.
4. Sind bei völliger Verwahrlosung der Grabstätte die Angehörigen oder deren Adresse nicht bekannt, wird ein entsprechender Bescheid in angemessener Weise an den Eingängen zum Friedhof veröffentlicht. Wenn sich kein Angehöriger meldet, kann nach Verstreichen einer Frist von sechs Monaten die Konzession widerrufen werden.

6. Genehmigung der Friedhofsordnung von Völlan.

Berichterstatter: Margesin Horst

Nachstehende Ratsmitglieder melden sich bei diesem Tagesordnungspunkt zu Wort:

- Kraus Verena.

Vorausgeschickt, dass es notwendig ist, die Friedhofsordnung von Völlan zu überarbeiten und zu ergänzen;

nach Einsichtnahme in die mit Ratsbeschluss Nr. 42 vom 13.11.2013 genehmigte Friedhofsordnung;

nach Einsichtnahme in das L.G. vom 19.01.2012, Nr. 1, mit welchem die Bestimmungen in den Bereichen Bestattungswesen und Feuerbestattung genehmigt worden sind;

nach Einsichtnahme in die mit D.L.H. vom 17.12.2012, Nr. 46, erlassene Durchführungsverordnung, welche in Anwendung des obigen Landesgesetzes den Transport der Leichen und der Asche regelt, die Ermächtigung der Feuerbestattung, die Beschaffenheit der Särge und Aschenurnen sowie die Orte, an denen die Asche verstreut werden darf;

nach Einsichtnahme in Mitteilung Nr. 100/2013 und Nr. 30/2014 des Südtiroler Gemeindeverbandes der Provinz Bozen;

nach Einsichtnahme in die Genehmigung der zuständigen Pfarrei vom 12.09.2018, Posteinlaufprotokollnummer 21559;

nach Einsichtnahme in die Genehmigung des Bischöflichen Ordinariats der Diözese Bozen-Brixen vom 13.09.2018, Posteinlaufprotokoll Nr. 21669;

nach Einsichtnahme,

in die geltende Satzung dieser Gemeinde;

in den geltenden Haushaltsvoranschlag;

in den Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regionalgesetz Nr. 2 vom 03.05.2018;

in die von den einschlägigen Bestimmungen vorgesehenen Gutachten;

mit 21 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen bei 21 anwesenden Ratsmitgliedern (gerechtfertigt abwesend: Genetti Christian Johann, Grendene Giulia, Gruber Peter, Husnelder Karin, Stauder Roland, Valtiner Susanna), gesetzmäßig ausgedrückt durch Handerheben, beschließt der Gemeinderat:

1. die beiliegende Friedhofsordnung, bestehend aus 26 Artikeln, welche integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet, zu genehmigen;
2. zu beurkunden, dass sämtliche Bestimmungen in Gemeindeverordnungen, welche im Widerspruch zur gegenständlichen Regelung gemäß Punkt 1) dieses Beschlusses stehen, als in diesem Sinne abgeändert zu betrachten sind;
3. gegenständliche Verordnung dem Bischöflichen Ordinariat der Diözese Bozen Brixen für die entsprechenden Folgemaßnahmen weiterzuleiten;
4. festzuhalten, dass aus gegenständlicher Maßnahme keine unmittelbare Ausgabe erwächst;
5. festzuhalten, dass gegenständlicher Beschluss, gemäß Art. 183, Absatz 3, des Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regionalgesetz Nr. 2 vom 03.05.2018, nach erfolgter Veröffentlichung an der Amtstafel der Gemeinde vollziehbar wird.

Gemäß Art. Art. 183, Absatz 5, des Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regionalgesetz Nr. 2 vom 03.05.2018, kann jeder Bürger gegen diesen Beschluss während des Zeitraumes seiner Veröffentlichung beim Gemeindeausschuss Einspruch erheben. Ferner kann innerhalb von 60 Tagen ab Vollstreckbarkeit des Beschlusses beim Regionalen Verwaltungsgericht, Autonome Sektion Bozen, Rekurs eingebracht werden. Im Bereich der öffentlichen Vergabe beträgt die Rekursfrist 30 Tage ab Kenntnisnahme (Artt. 119 und 120 GvD Nr. 104/2010).

Friedhofsordnung für den Friedhof von Völlan

Vorwort

Der Friedhof ist ein wesentlicher Teil der örtlichen Gemeinschaft und prägt das Bild der Fraktion mit. Er spiegelt die Liebe der Hinterbliebenen für ihre Verstorbenen wieder und gibt Aufschluss über das religiöse und kulturelle Empfinden der Gemeinschaft. Diese Friedhofsordnung soll dazu beitragen, die Verwaltung und Nutzung des Friedhofes in diesem Sinn zu verwirklichen.

Art. 1

Zuständigkeit der Gemeinde und Anwendungsbereich der Friedhofsordnung

1. Die Gemeinde ist im Sinne der Totenpolizeiordnung (D.P.R. vom 10.09.1990, Nr. 285, in geltender Fassung) und der entsprechenden Bestimmungen über die öffentliche Gesundheit und Hygiene für den Friedhofsdienst zuständig, auch wenn sie nicht Eigentümerin der Friedhöfe selbst ist.
2. Es steht der Gemeinde zu, Richtlinien und Bestimmungen vorzusehen, die jedenfalls in den Friedhöfen der Pfarreien gelten, wenn die pfarrlichen Friedhofsordnungen selbst keine Festlegungen enthalten oder diese nicht den Bestimmungen der Totenpolizeiordnung bzw. den Festlegungen im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde entsprechen. In diesem Sinn ist auch die vorliegende Friedhofsordnung zu verstehen.
3. Dem Bürgermeister obliegt die Oberaufsicht über die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften dieser Verordnung für den Friedhof

Art. 2

Beschreibung des Friedhofes

1. Der gegenständliche Friedhof umfasst folgende Flächen:
 - a) Grundparzelle 1 und 4/2 sowie die Bauparzelle 1 der KG Völlan:
Dieser Bereich ist Eigentum der Pfarrei St. Severin Völlan und besteht aus Grabfeldern, für die Erdbestattung von Särgen und Urnen, des Ossariums, der Friedhofskapelle, und dem Kriegerdenkmal.
2. Die Verstreuung der Asche innerhalb des Friedhofs ist im Bereich äußersten Eck im Osten, hervorgehoben mit einem „X“ im Lageplan, erlaubt.
3. Für das gemeinschaftliche Gedenken an die Verstorbenen ist der Bereich im äußersten Eck im Osten, hervorgehoben mit einem „X“ im Lageplan, vorgesehen.

Art. 3

Führung des Friedhofs

1. In Beachtung der Bestimmungen in Art. 1 trifft die Gemeinde mit den jeweiligen Pfarreien entsprechende Vereinbarungen über die einheitliche Führung und Verwaltung der Friedhöfe gemäß der vorliegenden Friedhofsordnung.
2. Die Gemeinde Lana und die Pfarrei St. Severin Völlan haben mit der eigens abgeschlossenen Vereinbarung vom 27.03.2014 festgelegt, dass die Gemeinde die Führung und Verwaltung des gesamten Friedhofes von Völlan wie in Art. 2 beschrieben übernimmt.
3. Die spezifischen Rechte und Pflichten, die aufgrund der einschlägigen Bestimmungen dem jeweiligen Eigentümer zustehen, werden von der vorliegenden Friedhofsordnung nicht berührt.

Art. 4

Verwaltung des Friedhofs

1. Die Verwaltung des Friedhofes wird von der zuständigen Dienststelle der Gemeinde in Zusammenarbeit mit der eigenen dafür eingesetzten Friedhofskommission, wahrgenommen und umfasst jedenfalls die nachstehend genannten Obliegenheiten:
 - bestellt den Friedhofswärter/in
 - weist in Zusammenarbeit mit dem Friedhofswärter die Grabstätten zu;
 - Genehmigung der Errichtung und Genehmigung der baulichen Umgestaltung von Grabmälern, sofern sie nicht in die Zuständigkeit der Baubehörde fallen;
 - Führung und Aktualisierung der entsprechenden Register über die Zuweisung und Belegung der Grabstätten;
 - Verwaltung der Bestattungsgebühren, falls die Gemeinde den Dienst direkt ausführt, Konzessions- und der Jahresgebühren;
 - Vorschläge und Beratung in allen Angelegenheiten, die den Friedhofsdienst und dessen Ordnung betreffen;
 - Pflege und Instandhaltung des Friedhofs
2. Die Friedhofskommission besteht aus folgenden Personen:
 - dem Bürgermeister, bzw. einem vom ihm beauftragten Stellvertreter als Vertreter der Gemeinde;
 - dem Pfarrer bzw. einem von ihm beauftragten Stellvertreter als Vertreter der Pfarrei;
 - mindestens einem Vertreter der Pfarrei, der vom Pfarrgemeinderat bestimmt wird;
 - einem Vertreter des Heimatschutz-vereins;
 - der Totengräber

Die Verwaltung des Friedhofes wird durch die Friedhofskommission beratend unterstützt.
3. Die Friedhofskommission kann andere Personen mit besonderem Wissen in beratender Funktion fallweise zu den Sitzungen einladen.
4. Den Vorsitz in der Friedhofskommission führt der Bürgermeister bzw. der von ihm beauftragte Stellvertreter. Die Aufgabe des Schriftführers wird von einem Beamten der Gemeinde ausgeübt.
5. Die Friedhofskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind, wobei der Vorsitzende anwesend und beide Körperschaften vertreten sein müssen. Die einzelnen Mitglieder haben obige Ämter für 5 Jahre inne und werden jeweils mit dem neuen Gemeinderat neu bestellt. Sie bleiben solange im Amt bis ihre Nachfolger ernannt worden sind.

Art. 5

Anrecht auf Beisetzung

1. Das Bestattungsrecht ist ein nicht verfügbares Recht. Es kann also nicht Gegenstand von Rechtsgeschäften, wie etwa Kauf, Tausch, Schenkung, Abtretung oder Pacht sein. Die Zuweisung einer Grabstätte erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung.
2. Für die Leichen bzw. für Urnen oder Aschengefäße mit der Asche der folgenden Personen besteht, gemäß den Bestimmungen der Totenpolizeiordnung, das Anrecht auf Beisetzung im Friedhof:
 - a) Personen, die in der Fraktion Völlan verstorben sind;
 - b) Personen mit Wohnsitz in der Fraktion Völlan;

- c) Personen, die Anrecht auf die Bestattung in einem bestehenden Familiengrab haben, mit Einverständnis des Konzessionsinhabers;
 - d) Tot- und Fehlgeburten;
 - e) sterbliche Überreste der unter a), b) und c) genannten Personen.
3. Darüber hinaus werden die Leichen bzw. Urnen oder Aschengefäße mit der Asche folgender Personen beigesetzt:
- a) Personen, die vor der Aufnahme in auswärtigen Pflegestrukturen ihren Wohnsitz in der Fraktion Völlan hatten;
4. Als Familien gelten im Sinne dieser Friedhofsordnung auch die eheähnlichen Gemeinschaften

Art. 6

Leichenkapelle

1. In der Leichenkapelle werden die Leichen in Hinblick auf die Beisetzung aufgebahrt. Die Aufbewahrungen der Leichen im Wohnhaus sind erlaubt, sofern dies die Sanitätsbestimmungen zulassen.
2. Die Bestatter sorgen für eine würdige und angemessene Aufbahrung der Leichen. Sie sind dabei an entsprechende Weisungen gebunden, die ihnen im Sinne dieser Friedhofsordnung auferlegt werden. Die Einteilung und Benutzung der Leichenkapelle muss in Absprache mit der Friedhofsverwaltung erfolgen, insbesondere bei zwei oder mehreren gleichzeitigen Aufbahrungen.
3. Die Leichenkapelle muss in sauberem und ordentlichem Zustand gehalten werden. Die jeweiligen Bestatter sorgen selbst für eine ordnungsgemäße Entsorgung allfälliger Abfälle.

Art. 7

Beschaffenheit der Särge

1. Die Särge und deren Ausstattung dürfen nur aus biologisch abbaubaren Materialien bestehen. Die verwendeten Holzarten sollten nach Möglichkeit einheimische Weichhölzer sein.
2. Die Urnen, in denen die Asche aufbewahrt werden soll, bestehen aus widerstandsfähigem Material. Sie müssen versiegelt werden und außen mit dem Vor- und Zunamen sowie Geburts- und Todestag der verstorbenen Person versehen sein.
3. In jenen Fällen, in denen die Asche in einem Gefäß in der Erde bestattet werden soll, muss dieses Behältnis aus biologisch abbaubaren Material bestehen.

Art. 8

Blumenschmuck bei Bestattungen

1. Bei Bestattungen dürfen nur Blumengebinde bzw. Blumenschmuck verwendet werden, die aus biologisch abbaubaren Materialien bestehen.
2. Bei Verstoß gegen diese Bestimmung ist der Bestatter bzw. sind die Hersteller, die die Blumengebinde bzw. den Blumenschmuck für die Bestattung verwenden, verpflichtet, die Kosten der Entsorgung selbst zu übernehmen. Gegebenenfalls kann der Friedhofsdiens die Entsorgung auf Kosten derselben veranlassen. Es können zudem mit der Friedhofsverwaltung oder mit einer von der vorgenannten Friedhofsverwaltung beauftragten Person geeignete Formen für eine Rücknahme der nicht zulässigen Materialien vereinbart werden.

Art. 9

Konzessionen - Erteilung

1. Grabstätten werden nur bei Bedarf zugewiesen. Die entsprechende Konzession wird auch auf mündlichen Antrag vorläufig erteilt oder verlängert.
2. Die Konzession wird zugunsten jener Person erteilt, die den Antrag gestellt hat bzw. welche die entsprechenden Konzessionsgebühren bezahlt hat.
3. Bei Ableben des Konzessionsinhabers muss die Inhaberschaft der Grabstätte für die Restdauer der Konzession auf den Nachfolger umgeschrieben werden. Sollte kein Nachfolger festgelegt worden sein, teilen die Erben des Konzessionsinhabers der Gemeinde innerhalb von 6 Monaten ab dem Todesfall mit, wer die Nachfolge der Grabkonzession antritt. Ebenso kann eine Konzessionsumschreibung auf einen Erbberechtigten in gerader Linie, mit Einwilligung des Konzessionsinhabers der bestehenden Konzession, beantragt werden.
4. Die Konzession gilt für 15 Jahre ab Zuteilung und verfällt, wenn keine Familienangehörige mehr da sind, welche das Grab übernehmen. Bei Auflösung der Konzession stehen dem früheren Inhaber keinerlei Entschädigungen zu.

5. Die Abtretung der erteilten Konzession ist untersagt und ist von Rechts wegen nichtig.

Art. 10

Dauer der Konzession

1. Die Dauer der Konzessionen für die einzelnen Bestattungsarten bei erstmaliger Erteilung ist folgende:
 - a) für Feldgräber bei Sargbestattung 15 Jahre
 - b) für Feldgräber bei Erdbestattung einer Aschurne 15 Jahre
2. Im Sinne der Bestimmungen der Totenpolizeiordnung darf während der Ruhefrist in derselben Grabstelle des entsprechenden Feldgrabes keine weitere Bestattung vorgenommen werden. Die normale Ruhefrist für die Feldgräber beträgt zehn Jahre. Davon ausgenommen ist die Bestattung von Urnen gemäß Art. 7, Abs. 2 in einem bereits bestehenden Feldgrab, welche auch vor Ablauf der Ruhefrist erfolgen kann.
3. Sämtliche Konzessionen können um jeweils fünfzehn Jahre verlängert werden. Wird eine Konzession nicht verlängert, so steht die betreffende Grabstätte der Friedhofsverwaltung wiederum frei zur Verfügung.
4. Die Konzessionsinhaber werden über die Fälligkeit der Konzession rechtzeitig und in schriftlicher Form benachrichtigt, sofern die entsprechende Anschrift bekannt ist. Die definitive Verlängerung der Konzession erfolgt durch die Überweisung der entsprechenden Konzessionsgebühr.
5. Wenn die Angehörigen oder deren Adresse nicht bekannt sind, wird ein entsprechender Bescheid in angemessener Weise an den Eingängen zum Friedhof veröffentlicht. Wenn sich kein Angehöriger meldet, wird nach Verstreichen einer Frist von sechs Monaten die Konzession der Grabstätte von Amts wegen als verfallen erklärt.
6. Die Konzession erlischt nach Auflassung einer Grabstätte. Diese erfolgt durch schriftlichen Verzicht, Verfall der Konzession oder nach einer Exhumierung oder Ausbettung.

Art. 11

Gebühren

1. Für die Beisetzung von Verstorbenen im Friedhof ist eine Konzessionsgebühr für die Grabstätte und eine Jahresgebühr zu entrichten. Die Konzessionsgebühr berücksichtigt die Nutzung der Grabstätte sowie alle anderen Kosten, die durch den Bau und die Führung des Friedhofes entstehen und die Jahresgebühr die Instandhaltung des Friedhofes.
2. Außerplanmäßige Exhumierungen bzw. Ausbettungen auf Initiative der Angehörigen erfolgen gegen Bezahlung der entsprechenden Gebühr.
3. Die Konzessionsgebühr, die Jahresgebühr, sowie die Gebühr für die außerplanmäßige Exhumierungen bzw. Ausbettungen auf Initiative der Angehörigen werden von der Friedhofsverwaltung jährlich innerhalb 31. Oktober vorgeschlagen und von der Gemeinde mit entsprechenden Maßnahmen festgelegt und genehmigt.
4. Im Falle einer Grabstätte mit zwei oder mehreren Grabstellen muss bei der darauffolgenden Bestattung die Konzession zwingend verlängert werden und zwar um jenen Zeitraum, welcher der fehlenden Zeit zur Einhaltung der Ruhefrist für die neu bestattete Leiche entspricht. Die Konzessionsgebühr wird im Verhältnis dazu berechnet.

Art. 12

Pflichten des Konzessionsinhabers

1. Wer die Konzession innehat, muss:
 - a) die Grabstelle innerhalb einer angemessenen Zeit würdig gestalten;
 - b) innerhalb von 12 Monaten nach der Beisetzung der Leiche die Grabstätte mit einem Grabmal versehen;
 - c) die Grabstätte in ordentlichem und würdigem Zustand halten, pflegen und für dessen Instandhaltung sorgen;
 - d) die vorgeschriebene Konzessions- und Jahresgebühr entrichten.

Art. 13

Grabstätten

1. Grabstätten:
 - a) Alter Friedhof: Die Einzel- und Doppelgräber dürfen nur mit Absprache der Friedhofskommission verändert werden.

- a) Neuer Friedhof:
 - Einzelgrab: Länge oberirdisch 140 cm und unterirdisch 200 cm, Breite 80 cm (mit Zwischensteig 125 cm)
 - Doppelgrab: Länge 200 cm und Breite 150 cm (mit Zwischensteig 180 cm);
 - das Grabmal für die Gräber muss eine Stärke von mindestens 10 cm aufweisen;
 - eine Einfassung mit einer Stärke von 7 cm muss vorgesehen werden und muss aus dem gleichen Material bestehen wie die Grabmale und höchstens 6 cm vom Boden herausragen.
- 2. Das Grabmal kann aus:
 - a) Stein oder Marmor bestehen. Die Verwendung von Kunststein und Beton, sowie Marmor in Hochglanzpolitur ist nicht gestattet. Das Kreuz mit Namen und Jahreszahlen soll aus edlem in diesem Bereich üblichem Metall, oder aus Marmor sein.
 - b) Die Höhe der Grabmale:
 - Grabsteine dürfen nicht höher als 60 cm sein. Kreuze dürfen die Höhe von 160 cm (mit Grabstein) nicht übersteigen.
 - Die Grabstätte darf die Länge von 140 cm nicht überschreiten.
- 3. Die Beisetzung von Kindern erfolgt nach den allgemeinen Bestimmungen der Totenpolizeiordnung und dieser Friedhofsordnung (Art. 73 des D.P.R. vom 10.09.1990, Nr. 285).
- 4. Keine Grabstelle darf vor Ablauf der Ruhefrist neu belegt werden.
- 5. Jedes Familiengrab kann während des Bestehens der Konzession mit Blumen, niederen Sträuchern und Rasen bepflanzt werden. Das Pflanzen von hochstämmigen Bäumen ist verboten. Bewegliche Gegenstände wie Blumen, Kränze oder Kerzen können an den Grabstätten ohne Einholen einer Genehmigung angebracht bzw. hinterlegt werden. Die Pflege der Grabstätten mit Blumen und niedrigen Sträuchern ist ebenfalls nicht genehmigungspflichtig.
Künstlicher Rasen und künstliche Blumen sind nicht erwünscht.

-
- 6. Die Grabstätten, die Grabmäler und die Einfassungen sind so zu erhalten, dass sie jedenfalls nicht die Nachbargräber stören bzw. die Sicherheit der Friedhofsbesucher gefährden. Die Friedhofsverwaltung kann Gegenstände von den Grabstätten entfernen, wenn diese störend wirken, Schäden verursachen oder übermäßig Platz beanspruchen.
 - 7. Die Haltung der Gedenkgegenstände an der Grabstätte ist an die Dauer der Konzession gebunden. Die Konzessionsinhaber sind verpflichtet, nach Auflassung einer Grabstätte die Gedenkgegenstände innerhalb von neunzig Tagen zu entfernen, widrigenfalls gehen sie in den Besitz der Gemeindeverwaltung über und wird von derselben entfernt.
 - 8. Wenn die Konzessionsinhaber bzw. die Angehörigen des/der Bestatteten nicht erreichbar sind, wird ein entsprechender Bescheid in angemessener Weise an den Eingängen zum Friedhof für wenigstens neunzig Tage veröffentlicht.

Art. 14 Feuerbestattung

- 1. Der Wille feuerbestattet zu werden, kann von der betroffenen Person:
 - a) beim Standesamt der Wohnsitzgemeinde schriftlich hinterlegt werden,
 - b) testamentarisch verfügt werden,
 - c) durch die Mitgliedschaft in einer entsprechenden anerkannten Vereinigung zum Ausdruck gebracht werden, gemäß Art. 3, Abs. 2, Buchst. B) des D.LH. vom 17.12.2012, Nr. 46.
- 2. Besteht keine testamentarische Verfügung und keine andere ausdrücklich auf die verstorbene Person zurückzuführende Willensäußerung gilt der Wille des Ehepartners oder der nächsten Verwandten im Sinne der Landesbestimmungen. Der Wille des Ehepartners oder der nächsten Verwandten, die verstorbene Person feuerzubestatten, wird über einen Antrag auf Ermächtigung der Feuerbestattung bekundet, der dem Standesamt der Gemeinde, in der sich der Todesfall ereignet hat oder in jenem der letzten Wohnsitzgemeinde des Verstorbenen, übermittelt wird. Der Antrag erfolgt gemäß den Vorschriften von Art. 38 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 28.23.2000, Nr. 445.
- 3. Die Willenserklärung gemäß Absatz 1, Buchstabe a) oder die Änderung derselben wird vom Standesamt dem Meldeamt der Wohnsitzgemeinde baldmöglichst mitgeteilt.
- 4. Im Falle eines Wohnsitzwechsels innerhalb des Landes Südtirol teilt das Meldeamt der Abwanderungsgemeinde dem Meldeamt und dem Standesamt der Einwanderungsgemeinde die Information über das Vorhandensein der genannten Willenserklärung schriftlich mit. Bei Wohnsitzwechsel in eine Gemeinde außerhalb des Landes Südtirol, gelten die Bestimmungen, welche die Feuerbestattung am neuen Wohnort regeln.
- 5. Die Ermächtigung zur Feuerbestattung wird vom Bürgermeister der Gemeinde, in welcher der Todesfall eingetreten ist, unter Berücksichtigung der Willenserklärung nach den Absätzen 1 und 2 und nach Erhalt der Bescheinigungen gemäß Art. 3, Abs. 1 des D.LH. vom 17.12.2012, Nr. 46, ausgestellt. Der Bürgermeister ermächtigt die Feuerbestattung in seiner Eigenschaft als Standesbeamter.

Art. 15
Bestimmung der Asche

1. Die Asche kann unter Berücksichtigung des Willens des Verstorbenen aufbewahrt oder verstreut werden.
2. Die Art und Weise der Aufbewahrung der Asche gemäß den Artikeln 16 und 17 dieser Verordnung wird, bei Fehlen einer Willensäußerung, die auf die verstorbene Person zurückgeführt werden kann, von den Angehörigen des Verstorbenen bestimmt.
3. Die Verstreung der Asche ist gemäß Artikel 411 des Strafgesetzbuches jedenfalls nur dann zulässig, wenn eine ausdrückliche Willenserklärung der verstorbenen Person vorhanden ist.

Art. 16
Aufbewahrung der Asche – Erdbestattung im Feldgrab

1. In einem bestehenden Feldgrab kann auch vor Ablauf der vorgesehenen Ruhefrist die Erdbestattung einer Urne erfolgen.
2. Die Urne, die in einem gewöhnlichen Feldgrab für die Erdbestattung von Särgen bestattet wird, muss mit einer Schicht von mindestens 40 cm Erde bedeckt sein. Die Konzessionsgebühr entspricht jener, die für die Bestattung einer Leiche in einem Feldgrab geschuldet ist. Die Konzessionsdauer ist in diesem Fall gleich jener, die für die Feldgräber angewandt wird.
3. In einem Feldgrab können auch mehrere Urnen beigesetzt werden. Dabei müssen die Verstorbenen derselben Familie oder einer eheähnlichen Gemeinschaft angehört haben.

Art. 17
Aufbewahrung der Asche durch Übergabe an einen Verwahrer

1. Jede Person, Körperschaft oder Vereinigung, die die verstorbene Person zu Lebzeiten frei gewählt hat, kann Verwahrer der Aschurne sein.
2. Der Standesbeamte der letzten Wohnsitzgemeinde des Verstorbenen ermächtigt, unter Berücksichtigung des von der verstorbenen Person zu Lebzeiten geäußerten Willens, die Aufbewahrung der Asche durch Übergabe an einen Verwahrer.
3. Der Standesbeamte stellt dem Verwahrer eine Ermächtigung aus, welche den Vor- und Zunamen der verstorbenen Person und des Verwahrers sowie die Angabe der endgültigen Bestimmung der Aschurne enthält. Die Ermächtigung gilt als einziges Begleitdokument für den Transport der Asche. Der Standesbeamte der Wohnsitzgemeinde der verstorbenen Person vermerkt in einem eigenen Register die persönlichen Daten des Verwahrers und der verstorbenen Person. Wird die Adresse an der die Aschurne aufbewahrt wird geändert, ist dies vom Verwahrer dem Standesbeamten der Gemeinde, die die Ermächtigung zur Verwahrung ausgestellt hat, mitzuteilen.
4. Der Verwahrer oder dessen Erben können gemäß den Bestimmungen von Artikel 6 des Dekrets des Landeshauptmanns vom 17.12.2012, Nr. 46 auf die Verwahrung der Aschurne verzichten.

Art. 18
Verstreung der Asche

1. Die Verstreung der Asche ist nur bei Bestehen einer entsprechenden ausdrücklichen Willenserklärung der verstorbenen Person zulässig und muss auf die Art und Weise erfolgen, die von der verstorbenen Person gewünscht wurde. Hat sich die verstorbene Person nicht über die Art und Weise der Verstreung der Asche geäußert oder kann die Verstreung aufgrund der geltenden Bestimmungen nicht auf die gewünschte Art und Weise erfolgen, bestimmen die in Art. 9, Abs. 2 des Landesgesetzes vom 19.01.2012, Nr. 1 angegebenen Personen, in der dort angeführten Reihenfolge, über die Art und Weise der Verstreung der Asche.
2. Zum Zwecke der Verstreung der Asche ist der entsprechende Behälter gemäß Art. 17 dieser Verordnung der Person in Verwahrung zu geben, welche die Verstreung der Asche vornehmen soll.
3. Die Verstreung der Asche muss vom Standesbeamten der Gemeinde, in der die Verstreung erfolgt unter Berücksichtigung des Bestattungsrechts nach Art. 5 dieser Verordnung, ermächtigt werden.
4. Die Verstreung der Asche kann innerhalb des Friedhofs erfolgen und zwar:
 - a) in dem eigens hierfür vorgesehenen Bereich;
 - b) in einem Feldgrab, mittels Erdbestattung eines biologisch abbaubaren Gefäßes, das die Asche aufnimmt; das erdbestattete Gefäß muss mit einer Schicht von mindestens 40 Zentimeter Erde bedeckt sein.
5. Die Verstreung der Asche durch Erdbestattung in einem Feldgrab unterliegt einer Konzessionsgebühr, die im Verhältnis zu jener, die für die gewöhnliche Bestattung einer Leiche in einem Feldgrab geschuldet ist, vermindert wird. Das Feldgrab, in dem ein Aschengefäß zur Verstreung erdbestattet worden ist, unterliegt einer

- Ruhefrist von 1 Jahr. Nach Ablauf der Ruhefrist steht das Feldgrab wieder für neue Bestattungen zur Verfügung.
6. Die Verstreuung der Asche ist außerdem, unter Einhaltung eines Mindestabstandes von zweihundert Metern zu Ortschaften und bewohnten Gebieten im Sinne der Raumordnungsbestimmungen, an folgenden Orten erlaubt:
 - a) in Flüssen, in den Bereichen, die frei von Badenden und Baulichkeiten sind,
 - b) in Naturgebieten, die mit Beschluss des Gemeindeausschusses eigens hierfür ausgewiesen werden,
 - c) auf privatem Grund, im Freien, mit dem Einverständnis der Eigentümer. Die Verstreuung der Asche auf privatem Grund darf nicht zu einer Tätigkeit mit Gewinnabsicht werden.
 7. Das Standesamt der Gemeinde, in der die Asche verstreut wird, verzeichnet die endgültige Bestimmung, welche vom Verwahrer erklärt wird und macht eine entsprechende Mitteilung an die Gemeinde, welche die Verwahrung verfügt hat.

Art. 19

Grabmäler

1. Das Aufstellen von Grabmälern sowie das Anbringen von Inschriften sind genehmigungspflichtig. Dazu muss ein entsprechender schriftlicher Antrag an die Friedhofsverwaltung gestellt werden. Dieser muss die maßstabgerecht angefertigte Zeichnung des zu errichtenden Grabmals in 2-facher Originalfassung enthalten. Außerdem sind Angaben über das Material, das für das Grabmal bzw. für die Inschrift verwendet werden soll, zu machen und der Wortlaut der anzubringenden Inschrift anzuführen.
2. Änderung oder Ergänzung bestehender Inschriften bedürfen nicht der in Absatz 1 angegebenen Unterlagen und werden auf einfachen schriftlichen Antrag hin von der Friedhofsverwaltung genehmigt.
3. Die Grabmäler müssen jedenfalls den Vor- und Nachnamen des/der Verstorbenen sowie das Geburts- und Todesdatum enthalten. Diese Angaben müssen wetterfest angebracht werden.
4. Der Antragsteller erhält eine schriftliche Mitteilung über die Genehmigung des Antrages bzw. über die notwendige Änderung oder Berichtigung.
5. Die Konzessionsinhaber können auf dem eigenen Grabmal verstorbene Vorfahren, sowie nahestehende Personen anführen, auch wenn diese nicht in derselben Grabstätte begraben worden sind. Die entsprechende Anfrage dazu wird der Friedhofsverwaltung vorgelegt.
6. Werden die Grabmäler und Inschriften nicht gemäß den Bestimmungen der vorliegenden Friedhofsordnung errichtet bzw. angebracht, werden die Konzessionsinhaber aufgefordert, dieselben anzupassen. Entsprechen die Konzessionsinhaber dieser Aufforderung nicht, kann die Friedhofsverwaltung dies auf Kosten derselben veranlassen.
7. Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Friedhofsverwaltung und werden von der Gemeinde in ein besonderes Verzeichnis aufgenommen. Diese Grabmäler dürfen nur in Absprache mit der Friedhofsverwaltung abgeändert werden.
8. Das gemeinschaftliche Gedenken an die Verstorbenen, deren Grab aufgelassen oder deren Asche verstreut wurde bzw. außerhalb des Friedhofes aufbewahrt wird, erfolgt durch das Anbringen einer Gedenktafel nach Vorgaben der Friedhofskommission.

Art. 20

Haftung

1. Die Konzessionsinhaber haften für jeden Schaden, der durch die Grabmäler oder durch unsachgemäße Instandhaltung der Grabstätten verursacht wird.
2. Die Friedhofseigentümer und die Friedhofsverwalter haften nicht für Beschädigungen, Verluste, Diebstähle oder Zerstörungen von Grabmälern oder von Gedenkgegenständen jeglicher Art.

Art. 21

Exhumierungen - Ausbettungen

1. Die planmäßige Exhumierung bzw. Ausbettung, nach Ablauf der Ruhefrist oder durch Auflassen der Grabstätte, ist unentgeltlich.
2. Im Falle der erneuten Erdbestattung der sterblichen Überreste müssen diese mit Mitteln behandelt werden, die den Verwesungsprozess fördern. Diese Mittel müssen sowohl direkt auf die Überreste als auch auf die Erde rund um den organisch abbaubaren Behälter versprüht werden. Die genannten Mittel müssen ungiftig und unschädlich sein, und dürfen keinesfalls zu irgendeiner Verseuchung des Bodens oder des Grundwasserspiegels führen.

Art. 22

Friedhofs- und Totengräberdienst

1. Der Friedhofsdienst und der Totengräberdienst werden von der Friedhofsverwaltung direkt oder mittels Vergabe an Dritte ausgeführt.
2. Mit der Vergabe des Dienstes genehmigt die Friedhofsverwaltung die entsprechenden Verdingungsbedingungen, in welchen der Umfang, die Aufgaben, die Rechte und Pflichten für den Übernehmer des Dienstes angeführt sind.
3. Jedenfalls hat derjenige, der mit dem Friedhofsdienst betraut wurde, darüber zu wachen, dass die Friedhofsordnung eingehalten wird.

Art. 23

Verhalten im Friedhof

1. Personen, welche sich im Friedhof aufhalten oder dort Arbeiten verrichten, sind verpflichtet, unnötigen Schmutz oder Lärm zu vermeiden. Abfälle, Geräte und Materialien dürfen nicht im Friedhof gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind diese unverzüglich aus dem Friedhof zu entfernen.
2. Im gesamten Friedhofsbereich gilt:
 - a) die Grabstätten müssen regelmäßig gepflegt werden;
 - b) Tiere haben keinen Zugang, mit Ausnahme der Begleithunde für Menschen mit Behinderung;
 - c) der Zugang für sämtliche Fahrzeuge, auch Fahrräder, ist untersagt. Davon ausgenommen sind Rollstühle, Kinderwagen und Fahrzeuge des Friedhofsdienstes bzw. Fahrzeuge, die vom Friedhofsdienst ermächtigt worden sind;
 - d) im gesamten Friedhofsbereich muss ein angemessenes und würdiges Verhalten gezeigt werden, Lärmen und Spielen ist untersagt;
 - e) im gesamten Friedhofsbereich gilt Rauchverbot und Radioverbot.
 - f) Kinder unter 6 Jahren müssen von Erwachsenen begleitet werden;
 - g) es ist verboten, zu betteln oder jedweden Handel zu betreiben, ebenso das Plakatieren und Verteilen von Druckschriften am Eingang und innerhalb des Friedhofes, es sei denn, es handelt sich um Angelegenheiten der Pfarre und des Friedhofs;
 - h) Abfälle wie Blumen und Kerzen müssen an den dafür vorgesehenen Bereichen abgegeben werden;
 - i) Grabsteine, Denkmäler oder andere Sachen und Einrichtungen des Friedhofes dürfen nicht beschädigt werden.
 - j) Fernsteams und Pressevertretern wird gegebenenfalls ein geeigneter Standort zugewiesen, welcher strikt eingehalten werden muss.
3. Wer die oben stehenden Vorschriften missachtet, wird unverzüglich vom Friedhof verwiesen. Dies steht allen Personen zu, die Aufgaben der Friedhofsverwaltung ausüben.

Art. 24

Öffnungszeiten

1. Die Friedhofsverwaltung kann Öffnungszeiten für den Friedhof festlegen. Diese werden an den Eingängen zum Friedhof mittels Anschlag bekannt gegeben.

Art. 25

Aufsicht

1. Die Gemeindeverwaltung sorgt für die Aufsicht des Friedhofs und dafür, dass die gegenständliche Friedhofsordnung sowie die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen beachtet werden. Dazu trifft sie die zum Schutze der öffentlichen Gesundheit und zur reibungslosen Abwicklung des Dienstes die erforderlichen Maßnahmen.

Art. 26

Strafen

1. Bei Verstößen gegen diese Friedhofsordnung wird dem Übertreter eine Geldbuße von 100 bis 600 Euro verhängt, unbeschadet der allfälligen zivil- und strafrechtlichen Folgen.
2. Wird die Konzessionsgebühr trotz schriftlicher Aufforderung nicht entrichtet, verfällt das Nutzungsrecht der Grabstätte im Sinne der Totenpolizeiordnung und die Friedhofsverwaltung kann über die Grabstätte verfügen.

3. Bei nicht angemessener Pflege der Grabstätte kann nach vorheriger Vorhaltung die Konzession widerrufen werden.
4. Sind bei völliger Verwahrlosung der Grabstätte die Angehörigen oder deren Adresse nicht bekannt, wird ein entsprechender Bescheid in angemessener Weise an den Eingängen zum Friedhof veröffentlicht. Wenn sich kein Angehöriger meldet, kann nach Verstreichen einer Frist von sechs Monaten die Konzession widerrufen werden.

7. Abschreibung von Teilen des unverfügbaren Vermögensgutes.

Berichterstatter: Horst Margesin

Nachstehende Ratsmitglieder melden sich bei diesem Tagesordnungspunkt zu Wort:

- Staffler Joachim.

Nach Einsichtnahme in den beiliegenden technischen Bericht vom 11.09.2018, und den Lageplan vom 12.09.2018, ausgearbeitet vom Gemeindebauamt, woraus die Begründung der Abschreibung der Flächen ersichtlich ist;

für notwendig und zweckmäßig erachtet, mittels dieser Abschreibung die Voraussetzung für die Veräußerung der Liegenschaft zu schaffen;

nach Einsichtnahme,

in die geltende Satzung dieser Gemeinde;

in den Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regionalgesetz Nr. 2 vom 03.05.2018;

in die von den einschlägigen Bestimmungen vorgesehenen Gutachten;

mit 21 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen bei 21 anwesenden Ratsmitgliedern (entschuldigt abwesend: Genetti Christian Johann, Grendene Giulia, Gruber Peter, Husnelder Karin, Stauder Roland, Valtiner Susanna), gesetzmäßig ausgedrückt durch Hand-erheben, beschließt der Gemeinderat:

1. folgende Grundstücksflächen aufgrund des technischen Berichtes vom 11.09.2018 und des

Lageplanes vom 12.09.2018, ausgearbeitet vom Gemeindebauamt, welche dieser Maßnahme beigelegt sind, vom unverfügbaren Vermögensgut der Gemeinde Lana abzuschreiben und in das verfügbare Vermögensgut zu

übertragen:

A) Brandiswaalweg – Hoffläche Südtiroler Obstbaumuseum

K.G. Lana:

Bp. 415 – ca. 8 m²

Fläche in grüner Farbe hervorgehoben;

2. den Gemeindevausschuss zur Durchführung der Veräußerung der vorgenannten Liegenschaft an die Anrainer zu ermächtigen;
3. festzuhalten, dass aus gegenständlicher Maßnahme keine unmittelbare Ausgabe erwächst;
4. festzuhalten, dass gegenständlicher Beschluss, gemäß Art. 183, Absatz 3, des Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regionalgesetz Nr. 2 vom 03.05.2018, nach erfolgter Veröffentlichung an der Amtstafel der Gemeinde vollziehbar wird.

Gemäß Art. Art. 183, Absatz 5, des Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regionalgesetz Nr. 2 vom 03.05.2018, kann jeder Bürger gegen diesen Beschluss während des Zeitraumes seiner Veröffentlichung beim Gemeindeausschuss Einspruch erheben. Ferner kann innerhalb von 60 Tagen ab Vollstreckbarkeit des Beschlusses beim Regionalen Verwaltungsgericht, Autonome Sektion Bozen, Rekurs eingebracht werden.

8. Mitteilungen und Allfälliges.

Nachstehende Ratsmitglieder melden sich bei diesem Tagesordnungspunkt zu Wort:

- Staffler Joachim.

Die Sitzung endet um 19.40 Uhr.

Gelesen, bestätigt und unterfertigt:

DER BÜRGERMEISTER

Harald Stauder

(digital signiertes Dokument)

DER VIZEGENERALSEKRETÄR

Matthias Mair

(digital signiertes Dokument)